

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 637/2003 der Kommission vom 9. April 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 638/2003 der Kommission vom 9. April 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates und zum Beschluss 2001/822/EG des Rates hinsichtlich der Einfuhrregelung für Reis mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 639/2003 der Kommission vom 9. April 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich des Schutzes lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen** 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 640/2003 der Kommission vom 9. April 2003 zur Festsetzung der Mengen Rohtabak, die im Rahmen der Garantieschwelle für die Ernte 2003 auf eine andere Sortengruppe übertragen werden können** 18
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 641/2003 der Kommission vom 8. April 2003 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 20
- Verordnung (EG) Nr. 642/2003 der Kommission vom 9. April 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl 24
- Verordnung (EG) Nr. 643/2003 der Kommission vom 9. April 2003 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch 26

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/247/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 9. April 2003 zur Änderung des Beschlusses 2000/690/EG zur Einsetzung einer Gruppe für Unternehmenspolitik ⁽¹⁾** 27

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2003/248/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 9. April 2003 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für zum Anpflanzen bestimmte Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), außer Samen, mit Ursprung in Argentinien Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vorzusehen** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1183) 28

2003/249/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 9. April 2003 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten von Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates für Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Chile zuzulassen** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1184) 32

2003/250/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 9. April 2003 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in der Republik Südafrika, vorübergehend Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zuzulassen** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1185) 36

Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

2003/251/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 187 vom 27. Juni 2002 über Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 111 und E 111 B) ⁽¹⁾** 40

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

- ★ **Beschluss 2003/252/GASP des Rates vom 24. Februar 2003 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über die Tätigkeit der Überwachungsmission der Europäischen Union (EUMM) in der Republik Albanien** 49

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über die Tätigkeit der Überwachungsmission der Europäischen Union (EUMM) in der Republik Albanien 50

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 637/2003 DER KOMMISSION
vom 9. April 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. April 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 9. April 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(EUR/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	137,4
	204	76,1
	212	123,3
	999	112,3
0707 00 05	052	87,9
	064	58,4
	068	77,0
	096	48,8
	204	60,3
	628	147,3
	999	80,0
0709 90 70	052	87,9
	204	76,1
	999	82,0
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	50,1
	204	45,4
	212	76,2
	220	47,1
	600	54,2
	624	62,7
	999	55,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	64,5
	388	81,1
	400	96,8
	404	112,3
	508	82,5
	512	76,3
	524	67,7
	528	75,5
	720	80,6
	728	54,1
	804	124,2
	999	83,2
	0808 20 50	052
388		75,7
512		73,4
528		64,6
999		72,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 638/2003 DER KOMMISSION

vom 9. April 2003

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates und zum Beschluss 2001/822/EG des Rates hinsichtlich der Einfuhrregelung für Reis mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) ⁽⁴⁾, insbesondere auf Anhang III Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 ist die Regelung für die Einfuhren aus den AKP-Staaten aufgrund des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten Partnerschaftsabkommens zwischen den AKP-Staaten und der EG ⁽⁵⁾ festgelegt worden. In Artikel 1 Absatz 3 derselben Verordnung ist für die in Anhang I der Verordnung aufgeführten Erzeugnisse eine allgemeine Regelung zur Ermäßigung des Zollsatzes und eine Sonderregelung zur Ermäßigung des Zollsatzes im Rahmen von Zollkontingenten für bestimmte in Anhang II der Verordnung aufgeführte Erzeugnisse vorgesehen. Es sind Jahreskontingente für 125 000 Tonnen Reisäquivalent (geschälter Reis) und 20 000 Tonnen Bruchreis festgesetzt worden.
- (2) Gemäß dem Beschluss 2001/822/EG ist die Ursprungskumulierung AKP/ÜLG im Sinne von Artikel 6 Absätze 1 und 5 sowie Anhang III des Beschlusses bis zu einer jährlichen Gesamtmenge von 160 000 Tonnen Reisäquivalent (geschälter Reis) der Erzeugnisse des KN-Codes 1006 zulässig. Zunächst werden jedes Jahr Einfuhrlizenzen für 35 000 Tonnen dieser Gesamtmenge für die ÜLG erteilt, und im Rahmen dieser Menge werden Einfuhrlizenzen für 10 000 Tonnen für die am wenigsten entwickelten ÜLG erteilt.

- (3) Um die Verwaltung dieser Einfuhrregelungen gewährleisten zu können, sind die Durchführungsbestimmungen zur Erteilung der Einfuhrlizenzen für Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG in einem einzigen Text festzulegen. Daher ist die Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 mit Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ⁽⁶⁾ aufzuheben.
- (4) Für die Verwaltung der betreffenden Zollkontingente sind die allgemeinen Regeln der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2333/2002 ⁽⁸⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2299/2001 ⁽¹⁰⁾ anzuwenden, sofern die vorliegende Verordnung keine besonderen Regeln vorsieht.
- (5) Die Erteilung der Einfuhrlizenzen muss auf verschiedene Zeiträume des Jahres aufgeteilt werden, die im Hinblick auf eine ausgewogene Verwaltung des Marktes festgesetzt werden. Es ist die Möglichkeit eines Übertrags der nicht verwendeten Mengen zwischen den verschiedenen Zeiträumen vorzusehen.
- (6) Die Verringerung der Zölle ist davon abhängig, dass das ausführende AKP-Land eine Ausfuhrabgabe in Höhe der Zollverringerung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 erhebt. Es ist festzulegen, dass diese Abgabe geleistet wurde.
- (7) Die Einfuhren müssen anhand von Einfuhrlizenzen erfolgen, die auf der Grundlage von Ausfuhrbescheinigungen ausgestellt werden, die von den durch die AKP-Staaten und die ÜLG ermächtigten Stellen erteilt wurden.
- (8) Die von den am wenigsten entwickelten ÜLG nicht verwendeten Lizenzen müssen den niederländischen Antillen und Aruba zur Verfügung gestellt werden, wobei die Möglichkeit eines Übertrags zwischen den verschiedenen Tranchen im Laufe des Jahres beibehalten werden muss.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22.

⁽⁷⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁸⁾ ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 24.

⁽⁹⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 19.

- (9) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 und dem Beschluss 2001/822/EG vorgesehenen Kontingente sicherzustellen, ist dem Antrag auf Erteilung der Einfuhrlizenz der Nachweis für die Leistung einer Sicherheit beizufügen und sind bestimmte Bedingungen betreffend die Antragsteller festzulegen. Außerdem sind die betreffenden Mengen auf das Jahr aufzuteilen und die Gültigkeitsdauer der Lizenzen festzusetzen.
- (10) Um die betreffenden Zollkontingente so gut wie möglich verwalten zu können, muss diese Verordnung ab 1. April 2003 gelten.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden die Modalitäten für die Verwaltung der Einfuhrlizenzen für ein Gesamtkontingent von 160 000 Tonnen Reisäquivalent (geschälter Reis) mit Ursprung in den AKP-Staaten und den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) gemäß Artikel 1 Absatz 3 und den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 sowie Anhang III Artikel 6 Absatz 5 des Beschlusses 2001/822/EG und ein Gesamtkontingent von 20 000 Tonnen Bruchreis mit Ursprung in den AKP-Staaten gemäß Artikel 1 Absatz 3 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 festgelegt.

KAPITEL II

EINFUHR VON REIS MIT URSPRUNG IN DEN AKP-STAAATEN

Artikel 2

Für die Einfuhren in die Gemeinschaft von Reis der KN-Codes 1006 10 21, 1006 10 23, 1006 10 25, 1006 10 27, 1006 10 92, 1006 10 94, 1006 10 96, 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30 mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) wird im Rahmen eines Kontingents von 125 000 Tonnen Reisäquivalent (geschälter Reis) auf Vorlage einer Einfuhrlizenz eine Zollverringerung gewährt.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 genannten Einfuhrlizenzen werden jährlich nach folgenden Tranchen erteilt:

- Januar: 41 668 Tonnen
- Mai: 41 666 Tonnen
- September: 41 666 Tonnen
- Oktober: im Fall einer Restmenge

(2) Die Mengen, für die keine Lizenzen im Rahmen einer bestimmten Tranche beantragt werden, werden unter den Bedingungen des Artikels 13 auf die nächste Tranche übertragen.

Artikel 4

Für die Einfuhren in die Gemeinschaft von Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 mit Ursprung in den AKP-Staaten wird im Rahmen eines Kontingents von 20 000 Tonnen auf Vorlage einer Einfuhrlizenz eine Zollverringerung gewährt.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 4 genannten Einfuhrlizenzen werden jährlich nach folgenden Tranchen erteilt:

- Januar: 10 000 Tonnen
- Mai: 10 000 Tonnen
- September: 0 Tonnen
- Oktober: im Fall einer Restmenge

(2) Die Mengen, für die keine Lizenzen im Rahmen einer bestimmten Tranche beantragt werden, werden auf die nächste Tranche übertragen.

Artikel 6

Die Zollverringerung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 gilt für die Zölle, die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission⁽¹⁾ festgesetzt worden sind.

Artikel 7

(1) Die Zollverringerung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 gilt nur für Reiseinfuhren, für die eine Ausfuhrabgabe, die der Differenz zwischen den bei der Einfuhr von Reis aus Drittländern anwendbaren Zöllen und dem in Anwendung von Artikel 6 der vorliegenden Verordnung festgesetzten Betrag entspricht, vom Ausfuhrland erhoben worden ist.

Als Einfuhrzollsatz gilt der am Tag der Einreichung des Lizenzantrags geltende Satz.

(2) Der Nachweis für die Erhebung der Ausfuhrabgabe wird dadurch erbracht, dass die Zollbehörden des Ausfuhrlandes in der Spalte Nr. 12 der vom Ursprungsland ausgefertigten Ausfuhrbescheinigung, entsprechend dem Muster im Anhang I, den Betrag in Landeswährung zusammen mit einer der folgenden Angaben sowie der Unterschrift und dem Stempel der Zollstelle anbringen:

- Gravamen percibido a la exportación del arroz
- Særafgift, der opkræves ved eksport af ris
- Bei der Ausfuhr von Reis erhobene Sonderabgabe
- Ειδικός φόρος που εισπράττεται κατά την εξαγωγή του ρυζιού
- Special charge collected on export of rice
- Taxe spéciale perçue à l'exportation du riz

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

- Tassa speciale riscossa all'esportazione del riso
- Bij uitvoer van de rijst opgelegde bijzondere heffing
- Direito especial cobrado na exportação do arroz
- Riisin viennin yhteydessä perittävä erityismaksu
- Särskild avgift för risexport.

(3) Liegt der Betrag der vom Ausfuhrland erhobenen Ausfuhrabgabe unter der Verringerung, die sich aus der Anwendung von Artikel 6 ergibt, so ist die Zollverringerung auf den erhobenen Betrag begrenzt.

(4) Wird der Betrag der erhobenen Ausfuhrabgabe in einer anderen Währung als der des Einfuhrmitgliedstaats angegeben, so ist als Wechselkurs für die Bestimmung des Betrags der tatsächlich erhobenen Abgabe der Kurs zu verwenden, der auf dem oder den repräsentativsten Devisenmärkten dieses Mitgliedstaats am Tag der Vorausfestsetzung des Zollsatzes festgestellt wurde.

Artikel 8

Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 gelten die Einfuhrlizenzen für geschälten, geschliffenen oder halbgeschliffenen Reis sowie Bruchreis ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung bis zum Ablauf des dritten darauf folgenden Monats.

Diese Gültigkeitsdauer darf jedoch den 31. Dezember des Jahres der Lizenzerteilung nicht überschreiten.

KAPITEL III

EINFUHR VON REIS MIT URSPRUNGSKUMULIERUNG AKP/ÜLG

Artikel 9

Für die Einfuhren in die Gemeinschaft von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) wird im Rahmen eines Kontingents von 35 000 Tonnen Reisäquivalent (geschälter Reis), von denen 25 000 Tonnen den niederländischen Antillen und Aruba und 10 000 Tonnen den am wenigsten entwickelten ÜLG vorbehalten sind, auf Vorlage einer Einfuhrlizenz eine Zollverringerung gewährt.

Artikel 10

(1) Die in Artikel 9 genannten Einfuhrlizenzen werden jährlich nach folgenden Tranchen Reisäquivalent (geschälter Reis) erteilt:

- a) für die niederländischen Antillen und Aruba:
- Januar: 8 334 Tonnen
 - Mai: 8 333 Tonnen
 - September: 8 333 Tonnen
 - Oktober: im Fall einer Restmenge

b) für die am wenigsten entwickelten ÜLG gemäß Anhang I B des Beschlusses 2001/822/EG:

- Januar: 3 334 Tonnen
- Mai: 3 333 Tonnen
- September: 3 333 Tonnen
- Oktober: im Fall einer Restmenge

(2) Die Umrechnung der Mengen, die sich auf andere Herstellungsstufen von Reis als geschälten Reis beziehen, erfolgt anhand der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission ⁽¹⁾ festgesetzten Umrechnungssätze.

Artikel 11

(1) Den Einfuhrlizenzanträgen muss das Original einer gemäß dem Muster in Anhang I ausgestellten Ausfuhrbescheinigung beigelegt sein, die von den für die Erteilung der Bescheinigungen EUR.1 zuständigen Stellen erteilt wurde.

(2) Die Mengen, für die keine Lizenzen im Rahmen einer bestimmten Tranche beantragt werden, werden auf die nächste Tranche übertragen.

(3) Für die Tranche des Monats Oktober gilt Folgendes: Belaufen sich die Lizenzanträge für Einfuhren mit Ursprungskumulierung AKP/am wenigsten entwickelte ÜLG auf eine Menge, die die verfügbare Menge unterschreitet, so kann die Restmenge für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung auf den niederländischen Antillen oder Aruba genutzt werden.

Artikel 12

Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 gelten die Einfuhrlizenzen für geschälten, geschliffenen oder halbgeschliffenen Reis sowie Bruchreis ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung bis zum 31. Dezember des Erteilungsjahres.

KAPITEL IV

GEMEINSAME DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Für die in Artikel 3 Absatz 2 genannten übertragenen Mengen können Lizenzen für die Einfuhr von Reis der in Artikel 2 genannten KN-Codes mit Ursprung in den AKP-Staaten und Reis des KN-Codes 1006 mit Ursprung in den ÜLG beantragt werden.

Belaufen sich die Lizenzanträge für Einfuhren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG auf eine Menge, die die verfügbare Menge unterschreitet, so kann die in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführte Restmenge der Tranche des Monats Oktober bis zu der in Artikel 1 genannten Höchstmenge von 160 000 Tonnen für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den ÜLG genutzt werden.

⁽¹⁾ ABl. 204 vom 24.8.1967, S. 1.

Artikel 14

Soweit in dieser Verordnung nicht anders geregelt, ist das Verfahren für die Einfuhrlizenzanträge und die Einfuhrlizenzen dasjenige der Verordnungen (EG) Nr. 1162/95 und (EG) Nr. 1291/2000.

Artikel 15

(1) Die Lizenzanträge sind bei den zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats während der ersten fünf Arbeitstage des jeder Tranche entsprechenden Monats zu stellen.

(2) Der Lizenzantrag muss von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt werden, die mindestens während eines der drei der Antragstellung vorausgehenden Kalenderjahre im Ein- oder Ausfuhrgeschäft des Reissektors tätig war und in ein öffentliches Register eines Mitgliedstaats eingetragen war.

Der Nachweis für die Einfuhr- oder Ausfuhrfähigkeit wird durch die Vorlage von mindestens zwei Ein- oder Ausfuhrlicenzen, die dem Antragsteller ausgehändigt oder abgetreten wurden, auf denen die Mengen ordnungsgemäß abgeschrieben sind, oder gegebenenfalls die Zollerklärungen erbracht.

(3) Der Antragsteller darf nur einen einzigen Antrag in dem Mitgliedstaat stellen, in dem er in das öffentliche Register eingetragen ist. Stellt ein Interessent mehrere Anträge in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, so werden alle seine Anträge abgelehnt.

(4) Der Antrag darf sich nicht auf eine Menge beziehen, die die für die betreffende Tranche und den betreffenden Ursprung verfügbare Menge überschreitet. Die je Tranche und Ursprung beantragte Menge darf jedoch eine in geschältem Reis ausgedrückte Menge von 5 000 Tonnen nicht überschreiten.

Artikel 16

(1) In den Feldern 7 und 8 des Lizenzantrags und der Einfuhrlizenz sind das Herkunfts- und das Ursprungsland anzugeben und die Angabe „Ja“ anzukreuzen.

(2) In Feld 20 des Einfuhrlizenzantrags hat der Antragsteller die Tranche anzugeben, für die er den Antrag stellt. Es ist eine der folgenden Angaben einzutragen:

- AKP (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 638/2003),
- AKP Bruchreis (Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 638/2003),
- ÜLG (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 638/2003),
- ÜLG (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 638/2003),
- AKP + ÜLG (Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 638/2003).

(3) Die Lizenzen enthalten in Feld 24 eine der nachstehenden Angaben:

- a) für die Einfuhren mit Ursprung in den AKP-Staaten:
- Derecho de aduana reducido hasta la cantidad indicada en las casillas 17 y 18 del presente certificado [Reglamento (CE) n° 638/2003]

— Nedsat told op til den mængde, der er angivet i rubrik 17 og 18 i denne licens (forordning (EF) nr. 638/2003)

— Ermäßigter Zollsatz bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge (Verordnung (EG) Nr. 638/2003)

— Μειωμένος δασμός μέχρι την ποσότητα που ορίζεται στα τετραγωνίδια 17 και 18 του παρόντος πιστοποιητικού [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 638/2003]

— Reduced duty up to the quantity indicated in Sections 17 and 18 of this licence (Regulation (EC) No 638/2003)

— Droit réduit jusqu'à la quantité indiquée dans les cases 17 et 18 du présent certificat [Règlement (CE) n° 638/2003]

— Dazio ridotto limitatamente alla quantità indicata nelle caselle 17 e 18 del presente titolo [Regolamento (CE) n. 638/2003]

— Verminderd douanerecht voor ten hoogste de in de vakken 17 en 18 van dit certificaat vermelde hoeveelheid (Verordening (EG) nr. 638/2003)

— Direito reduzido até à quantidade indicada nas casas 17 e 18 do presente certificado [Regulamento (CE) n.º 638/2003]

— Tulli, joka on alennettu tämän todistuksen kohdissa 17 ja 18 esitettyyn määrään asti (asetus (EY) N:o 638/2003)

— Tullisatsen nedsatt upp till den mängd som anges i fält 17 och 18 i denna licens (Förordning (EG) nr 638/2003)

b) für die Einfuhren mit Ursprung in den ÜLG:

— Exención del derecho de aduana hasta la cantidad indicada en las casillas 17 y 18 del presente certificado [Reglamento (CE) n° 638/2003]

— Toldfri op til den mængde, der er angivet i rubrik 17 og 18 i denne licens (forordning (EF) nr. 638/2003)

— Zollfrei bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge (Verordnung (EG) Nr. 638/2003)

— Ατελώς μέχρι την ποσότητα που ορίζεται στα τετραγωνίδια 17 και 18 του παρόντος πιστοποιητικού [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 638/2003]

— Exemption from customs duty up to the quantity indicated in Sections 17 and 18 of this licence (Regulation (EC) No 638/2003)

— Exemption du droit de douane jusqu'à la quantité indiquée dans les cases 17 et 18 du présent certificat [Règlement (CE) n° 638/2003]

— Esenzione del dazio doganale limitatamente alla quantità indicata nelle caselle 17 e 18 del presente titolo [Regolamento (CE) n. 638/2003]

— Vrijgesteld van douanerecht voor ten hoogste de in de vakken 17 en 18 van dit certificaat vermelde hoeveelheid (Verordening (EG) nr. 638/2003)

— Isenção de direito aduaneiro até à quantidade indicada nas casas 17 e 18 do presente certificado [Regulamento (CE) n.º 638/2003]

— Tullivapaa tämän todistuksen kohdissa 17 ja 18 esitettyyn määrään asti (asetus (EY) N:o 638/2003)

— Tullfri upp till den mängd som anges i fält 17 och 18 i denna licens (Förordning (EG) nr 638/2003).

Artikel 17

(1) Innerhalb von zwei Arbeitstagen ab dem letzten Tag der Frist für die Einreichung der Lizenzanträge teilen die Mitgliedstaaten der Kommission fernschriftlich oder auf elektronischem Weg die nach achtstelligen KN-Codes, Tranchen und Ursprungsländern aufgeschlüsselten Mengen, für die Einfuhrlizenzen beantragt wurden, mit Angabe der Nummer der beantragten Lizenz sowie des Namens und der Anschrift des Antragstellers mit.

Diese Mitteilung nach dem Muster von Anhang II muss auch erfolgen, wenn in einem Mitgliedstaat kein Antrag gestellt wurde.

(2) Innerhalb von zehn Tagen ab dem letzten Tag der Frist für die Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1

a) bestimmt die Kommission, in welchem Umfang den Lizenzanträgen stattgegeben wird. Überschreiten die beantragten Mengen die für die betreffende Tranche und den betreffenden Ursprung verfügbaren Mengen, so setzt sie einen Verringerungssatz fest, der in jedem Antrag auf die beantragten Mengen angewendet wird;

b) setzt die Kommission die für die nächste Tranche verfügbaren Mengen fest.

(3) Vermindert sich die Menge, für die die Lizenz ausgestellt werden soll, durch Anwendung des Verringerungssatzes gemäß Absatz 2 Buchstabe a) auf weniger als 20 Tonnen, so kann der Lizenzantrag innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung dieses Satzes zurückgezogen werden. Die Sicherheit wird unverzüglich freigegeben.

(4) Innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen ab dem Inkrafttreten der gemäß Absatz 2 Buchstabe a) erlassenen Verordnung der Kommission werden die Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen bzw. die Mengen unter Berücksichtigung des mit der Verordnung festgesetzten Verringerungssatzes erteilt.

Artikel 18

Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 beläuft sich die bei der Einreichung der Einfuhrlizenzanträge verlangte Sicherheit auf 46 EUR/Tonne.

Unterschreitet die Menge, für die die Einfuhrlizenz erteilt wird, die beantragte Menge, so wird die Sicherheit entsprechend gekürzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. April 2003

Artikel 19

Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sind die sich aus der Einfuhrlizenz ergebenden Rechte nicht übertragbar.

Artikel 20

Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 findet Anwendung.

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission fernschriftlich oder auf elektronischem Weg entsprechend dem Muster in Anhang II nachstehende Angaben:

a) spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Lizenzerteilung die nach achtstelligen KN-Codes und Ursprungsländern aufgeschlüsselten Mengen, für die Einfuhrlizenzen erteilt wurden, mit Angabe des Datums der Lizenzerteilung, der Nummer der Ausfuhrbescheinigung, gegebenenfalls der Nummer der erteilten Einfuhrlizenz sowie des Namens und der Anschrift des Lizenzinhabers;

b) spätestens zwei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer jeder Lizenz die nach achtstelligen KN-Codes und Ursprungsländern aufgeschlüsselten Mengen, die tatsächlich zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt worden sind, mit Angabe des Datums der Abfertigung, der Nummer der verwendeten Lizenz sowie des Namens und der Anschrift des Lizenzinhabers.

Diese Mitteilungen müssen auch erfolgen, wenn keine Lizenz erteilt wurde oder keine Einfuhr stattgefunden hat.

KAPITEL V

AUFHEBENDE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 22*

Die Verordnung (EG) Nr. 2603/97 wird aufgehoben.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 2003.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Muster der Ausfuhrbescheinigung gemäß Artikel 7 und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 638/2003

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	ORIGINAL	2. Nr.	
	3. Kontingentsjahr		
4. Einführer (Name, vollständige Anschrift, Land) <i>(fakultativ)</i>	AUSFUHRBESCHEINIGUNG REIS		
5. Ort und Tag der Verschiffung — Transportmittel <i>(fakultativ)</i>	6. Ursprungsland	7. Bestimmungsland	
	8. Zusätzliche Angaben		
9. Warenbezeichnung	10. KN-Code <i>(achtstellig)</i>	11. Menge (Tonnen) <i>(Eigengewicht)</i>	
12. Nachweis der Erhebung der Ausfuhrabgabe Erhebung der Ausfuhrabgabe im Betrag der Landeswährung: <i>Unterschrift und Stempel der Zollstelle</i>			
13. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE <i>Der Unterzeichnete bescheinigt, dass für das in Feld 14 angegebene Land die Gesamtmenge, für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 638/2003 für das in Feld 3 angegebene Jahr Ausfuhrbescheinigungen für Reis beantragt wurden, einschließlich der in dieser Ausfuhrbescheinigung beantragten Menge unter der gemäß Artikel 6 Absatz 5 des Anhangs III des Beschlusses 2001/822/EG zulässigen Gesamtmenge liegt.</i>			
14. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)	Ort, Datum <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> (Unterschrift) (Stempel) </div>		

ANHANG II

REIS — VERORDNUNG (EG) Nr. 638/2003

- Einfuhrlizenzantrag ⁽¹⁾
- Einfuhrlizenzerteilung ⁽¹⁾
- Abfertigung zum freien Verkehr ⁽¹⁾

Adressat: GD AGRI C.2

Telefax: (32-2) 296 60 21

E-Mail: Agri-C2@cec.eu.int

Absender:

Telefax:

E-Mail:

Datum	Nummer der Ausfuhrbescheinigung (*)	Nummer der Einfuhrlizenz	Kontingent (**) AKP (Artikel 3 Absatz 1) AKP Bruchreis (Artikel 5 Absatz 1) ÜLG (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a)) ÜLG (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b)) AKP + ÜLG (Artikel 13)	KN-Code	Menge Gewicht/ Erzeugnis	Ursprungsland	Name und Anschrift des Antragstellers/ Lizenzinhabers

(*) Anwendbar für die Einfuhren gemäß Artikel 11 Absatz 1.

(**) Bitte angeben, welcher der fünf Möglichkeiten der Antrag/die Lizenzerteilung/die Abfertigung zum freien Verkehr entspricht.

(1) Nichtzutreffendes streichen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 639/2003 DER KOMMISSION
vom 9. April 2003**

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich des
Schutzes lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von
Ausfuhrerstattungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 33 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 ist die Zahlung der Ausfuhrerstattung für lebende Rinder von der Einhaltung der gemeinschaftlichen Tierschutzvorschriften und insbesondere der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/29/EG ⁽⁴⁾, abhängig.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 615/98 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden Durchführungsbestimmungen in Bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport festgelegt. Die Erfahrung zeigt, dass die Tierschutzvorschriften, von deren Einhaltung die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr dieser Tiere abhängig ist, besser durchgesetzt werden müssen. Daher sind die in der genannten Verordnung vorgesehenen Kontrollen und Sanktionen zu verschärfen. Außerdem sollte die Verordnung (EG) Nr. 615/98 im Interesse der Klarheit ersetzt werden.
- (3) Um sicherzustellen, dass die Tierschutzvorschriften eingehalten werden, sollte eine Überwachungsregelung eingeführt werden, die obligatorische Kontrollen an den Ausgangsstellen der Gemeinschaft sowie nach dem Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft an Orten, an denen das Transportmittel gewechselt wird, und auch am Ort der ersten Entladung im Endbestimmungsdrittland umfasst.
- (4) Um ordnungsgemäße Kontrollen beim Verlassen des Gemeinschaftsgebiets zu erleichtern, müssen Ausgangsstellen benannt werden.
- (5) Die Beurteilung des Zustands und der Gesundheit von Tieren erfordert besondere Fachkenntnisse und Erfahrung. Die Kontrollen sollten daher von einem Tierarzt durchgeführt werden. Außerdem sollten der Umfang dieser Kontrollen präzisiert und ein Musterbericht für genaue und einheitliche Kontrollen festgelegt werden.

- (6) In Drittländern sollten obligatorische Kontrollen im Sinne dieser Verordnung von amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten oder von internationalen Kontroll- und Überwachungsgesellschaften durchgeführt werden, die von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsregeln für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 ⁽⁷⁾, zuzulassen und zu kontrollieren sind. Zur Durchführung der Kontrollen im Sinne der vorliegenden Verordnung sollten die internationalen Kontroll- und Überwachungsgesellschaften ab 1. Januar 2004 insbesondere die Vorschriften für die Zulassung und Kontrolle gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 erfüllen.
- (7) Wurde die Richtlinie 91/628/EWG bei einer großen Zahl Tiere nachweislich nicht eingehalten, so sollten zusätzlich zur Nichtzahlung der Ausfuhrerstattung angemessene Sanktionen verhängt werden. Ist diese Nichteinhaltung auf eine völlige Missachtung der Tierschutzvorschriften zurückzuführen, so sollte die Erstattung insgesamt verweigert werden.
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission die Informationen zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen und über ihre Anwendung zu berichten.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

Die Zahlung der Ausfuhrerstattungen für lebende Rinder des KN-Codes 0102 (nachstehend „Tiere“ genannt) wird gemäß Artikel 33 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 davon abhängig gemacht, dass während des Transports der Tiere bis zu ihrer ersten Entladung im Bestimmungsdrittland die Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG und die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung eingehalten werden.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 52.

⁽⁵⁾ ABl. L 82 vom 19.3.1998, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 3.

Artikel 2

Kontrollen in der Gemeinschaft

(1) Die Tiere dürfen das Zollgebiet der Gemeinschaft nur über folgende Ausgangsstellen verlassen:

- a) eine gemäß einer Entscheidung der Kommission für Veterinärkontrollen bei lebenden Huftieren aus Drittländern zugelassene Grenzkontrollstelle oder
- b) eine vom Mitgliedstaat bestimmte Ausgangsstelle.

(2) Der amtliche Tierarzt an der Ausgangsstelle der Gemeinschaft prüft nach den Bestimmungen der Richtlinie 96/93/EG des Rates⁽¹⁾ für die Tiere, für die eine Ausfuhranmeldung angenommen wird,

- a) ob die Vorschriften der Richtlinie 91/628/EWG vom Versandort im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie bis zur Ausgangsstelle eingehalten wurden und
- b) ob die Transportbedingungen für die Weiterbeförderung den Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG entsprechen und ob die notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden, um ihre Einhaltung bis zur ersten Entladung im Bestimmungsdrittland sicherzustellen.

Der amtliche Tierarzt, der die Kontrollen durchgeführt hat, erstellt einen Bericht nach dem Muster in Anhang I und bescheinigt, ob die Ergebnisse der gemäß Unterabsatz 1 durchgeführten Kontrollen zufriedenstellend waren oder nicht.

Die für die Ausgangsstelle zuständige Veterinärbehörde bewahrt diesen Bericht mindestens drei Jahre lang auf.

(3) Stellt der amtliche Tierarzt an der Ausgangsstelle fest, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, so bestätigt er dies durch einen der folgenden Vermerke:

- Resultados de los controles de conformidad con el artículo 2 del Reglamento (CE) n° 639/2003 satisfactorios
- Resultater af kontrollen efter artikel 2 i forordning (EF) nr. 639/2003 er tilfredsstillende
- Ergebnisse der Kontrollen nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 639/2003 zufriedenstellend
- Αποτελέσματα των ελέγχων βάσει του άρθρου 2 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 639/2003 ικανοποιητικά
- Results of the checks pursuant to Article 2 of Regulation (EC) No 639/2003 satisfactory
- Résultats des contrôles visés à l'article 2 du règlement (CE) n° 639/2003 satisfaisants
- Risultati dei controlli conformi alle disposizioni dell'articolo 2 del regolamento (CE) n. 639/2003
- Bevingingen bij controle overeenkomstig artikel 2 van Verordening (EG) nr. 639/2003 bevredigend
- Resultados dos controlos satisfatórios nos termos do artigo 2.º do Regulamento (CE) n.º 639/2003
- Asetuksen (EY) N:o 639/2003 2 artiklan mukaisten tarkastuksen tulokset ovat hyväksyttävät
- Resultaten av kontrollen enligt artikel 2 i förordning (EG) nr 639/2003 är tillfredsställande

⁽¹⁾ ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

und durch seinen Stempel und seine Unterschrift im Dokument über das Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft entweder in Feld J des Kontroll Exemplars T5 oder an geeigneter Stelle in der einzelstaatlichen Bescheinigung.

(4) Der amtliche Tierarzt an der Ausgangsstelle bestätigt auf dem Dokument gemäß Absatz 3 die Gesamtzahl der Tiere, für die eine Ausfuhranmeldung angenommen wurde, abzüglich der Zahl der Tiere, die während des Transports gekalbt oder verworfen haben, die verendet sind oder bei denen die Vorschriften der Richtlinie 91/628/EWG nicht eingehalten wurden.

(5) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass der Ausfühler dem amtlichen Tierarzt an der Ausgangsstelle das Eintreffen der Lieferung an der Ausgangsstelle im Voraus ankündigen muss.

(6) Im Fall der Anwendung des vereinfachten Versandverfahrens für die Beförderung mit der Eisenbahn oder in Großbehältern nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 erfolgt die Kontrolle durch den amtlichen Tierarzt abweichend von Absatz 1 bei der Dienststelle, bei der die Tiere in dieses Verfahren übergeführt werden.

Der Bestätigungsvermerk nach den Absätzen 3 und 4 wird in dem Dokument, das zur Zahlung der Erstattung dient, oder im Fall von Artikel 10 Absatz 4 der genannten Verordnung im Kontroll Exemplar T5 vorgenommen.

Artikel 3

Kontrollen in Drittländern

(1) Der Ausfühler trägt dafür Sorge, dass die Tiere nach dem Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft wie folgt kontrolliert werden:

- a) an jedem Ort, an dem das Transportmittel gewechselt wird, ausgenommen, es handelt sich um einen außerplanmäßigen Wechsel wegen außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Umstände;
- b) am Ort der ersten Entladung im Endbestimmungsdrittland.

(2) Für die Durchführung der Kontrollen gemäß Absatz 1 ist eine internationale Kontroll- und Überwachungsgesellschaft, die von einem Mitgliedstaat gemäß den Artikeln 16a bis 16f der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 zu diesem Zweck zugelassen und kontrolliert wird, oder eine amtliche Stelle eines Mitgliedstaats zuständig.

Die Kontrollen gemäß Absatz 1 sind von einem Tierarzt durchzuführen.

Der Tierarzt, der die Kontrolle durchgeführt hat, erstellt über jede Kontrolle gemäß Absatz 1 einen Bericht nach den Mustern in den Anhängen II und III.

Artikel 4

Zahlung der Ausfuhrerstattungen

(1) Der Ausfühler teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhranmeldung angenommen wird, spätestens bei Einreichung der Ausfuhranmeldung alle erforderlichen Einzelheiten des Transports mit.

Gleichzeitig oder spätestens, wenn er davon Kenntnis erhält, teilt der Ausführer der zuständigen Behörde jeden möglicherweise beabsichtigten Wechsel des Transportmittels mit.

(2) Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 gestellte Anträge auf Zahlung von Ausfuhrerstattungen sind innerhalb der dort genannten Frist zu vervollständigen durch:

- a) das ordnungsgemäß ausgefüllte Dokument nach Artikel 2 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung und
 - b) die in Artikel 3 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Berichte.
- (3) Konnten die Kontrollen gemäß Artikel 3 Absatz 1 aus vom Ausführer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, so kann die zuständige Behörde auf begründeten Antrag des Ausführers andere Dokumente akzeptieren, mit denen nachgewiesen wird, dass die Richtlinie 91/628/EWG eingehalten wurde.

Artikel 5

Nichtzahlung der Ausfuhrerstattungen

- (1) Die Ausfuhrerstattung wird nicht gezahlt für
- a) Tiere, die während des Transports verendet sind, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle;
 - b) Kühe, die während des Transports vor ihrer ersten Entladung im Endbestimmungsdrittland gekalbt oder verworfen haben;
 - c) Tiere, bei denen die zuständige Behörde aufgrund der Unterlagen gemäß Artikel 4 Absatz 2 und/oder sonstiger Informationen über die Einhaltung der vorliegenden Verordnung zu dem Schluss gelangt, dass die Richtlinie 91/628/EWG nicht eingehalten wurde.

Das Gewicht eines Tieres, für das die Erstattung nicht gezahlt wird, ist pauschal durch Teilung des in der Ausfuhranmeldung angegebenen Gesamtgewichts in kg durch die dort angegebene Gesamtzahl der Tiere zu bestimmen.

(2) Sind die Tiere während des Transports infolge höherer Gewalt nach dem Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft verendet, so wird

- a) im Fall einer nicht differenzierten Erstattung die Gesamterstattung gezahlt;
- b) im Fall einer differenzierten Erstattung der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 festgesetzte Teil der Erstattung gezahlt.

Artikel 6

Sanktionen

(1) Die Erstattung wird noch einmal gekürzt um einen Betrag in Höhe des gemäß Artikel 5 Absatz 1 nicht gezahlten Betrags, wenn für die folgende Zahl Tiere keine Erstattung gezahlt wird:

- a) mehr als 1 % der in der angenommenen Ausfuhranmeldung bestätigten Zahl, jedoch mindestens zwei Tiere, oder
- b) mehr als fünf Tiere.

(2) Die Erstattung wird für alle in der Ausfuhranmeldung angegebenen Tiere verweigert, wenn für die folgende Zahl Tiere gemäß Artikel 5 Absatz 1 keine Erstattung gezahlt wird:

- a) mehr als 5 % der in der angenommenen Ausfuhranmeldung bestätigten Zahl, jedoch mindestens drei Tiere, oder
- b) mehr als zehn Tiere, jedoch mindestens 2 % der in der angenommenen Ausfuhranmeldung bestätigten Zahl.

(3) Tiere, die während des Transports verendet sind, und Kühe, die während des Transports vor ihrer ersten Entladung im Endbestimmungsdrittland gekalbt oder verworfen haben, werden für die Zwecke der Absätze 1 und 2 nicht berücksichtigt, wenn der Ausführer der zuständigen Behörde nachweisen kann, dass das Verenden bzw. das Abkalben oder Verwerfen nicht auf Verstöße gegen die Richtlinie 91/628/EWG zurückzuführen ist.

(4) Die Sanktion nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 wird auf den nicht gezahlten Betrag und den Betrag der Kürzung gemäß Artikel 5 und gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht angewandt.

Artikel 7

Wiedereinziehung zuviel gezahlter Beträge

Wird nach Zahlung der Erstattung festgestellt, dass die Richtlinie 91/628/EWG nicht eingehalten wurde, so wird der betreffende Teil der Erstattung, gegebenenfalls einschließlich der Sanktion gemäß Artikel 6, als zu Unrecht gezahlt betrachtet und nach den Bestimmungen des Artikels 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 wieder eingezogen.

Artikel 8

Übermittlung von Informationen

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis 31. März jedes Jahres folgende Informationen über die Anwendung der vorliegenden Verordnung im vorangegangenen Kalenderjahr mit:

- a) die Zahl der Ausfuhranmeldungen für lebende Tiere, für die Erstattungen gezahlt wurden, und die Zahl der lebenden Tiere, für die Erstattungen gezahlt wurden;
- b) die Zahl der Ausfuhranmeldungen, bei denen die Erstattung ganz oder teilweise nicht gezahlt wurde, und die Zahl der Tiere, für die die Erstattung nicht gezahlt wurde;
- c) die Zahl der Ausfuhranmeldungen, bei denen die Erstattung ganz oder teilweise wieder eingezogen wurde, und die Zahl der Tiere, für die die Erstattung wieder eingezogen wurde, einschließlich der Fälle, in denen Erstattungen für vor dem betreffenden Berichtszeitraum getätigte Ausfuhrerstattungen wieder eingezogen wurden;
- d) die Gründe für die Nichtzahlung und die Wiedereinziehung der Erstattungen für die Tiere gemäß den Buchstaben b) und c);
- e) die Beträge der nicht gezahlten Erstattungen und die wieder eingezogenen Beträge in Euro, einschließlich der wieder eingezogenen Beträge für vor dem betreffenden Berichtszeitraum getätigte Ausfuhrerstattungen;

- f) die Zahl der Ausfuhranmeldungen und die Beträge, für die die Wiedereinziehung noch läuft;
- g) alle anderen Angaben, die die Mitgliedstaaten als relevant für die Anwendung der vorliegenden Verordnung ansehen.

Artikel 9

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 615/98 wird aufgehoben. Sie gilt jedoch weiterhin für Ausfuhranmeldungen, die vor der Anwendung der vorliegenden Verordnung angenommen werden.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für Ausfuhranmeldungen, die ab dem 1. Oktober 2003 angenommen werden.

Die Vorschrift, dass die in Artikel 3 Absatz 2 genannten internationalen Kontroll- und Überwachungsgesellschaften gemäß den Artikeln 16a bis 16f der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 zugelassen und kontrolliert werden, gilt jedoch erst für Ausfuhranmeldungen, die ab 1. Januar 2004 angenommen werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. April 2003

Für die Kommission

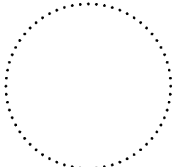
Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

MUSTER

Kontrolle an der Ausgangsstelle (Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 639/2003)

T5-Nr. oder Nr. der einzelstaatlichen Bescheinigung: Endbestimmungsort und -land:		Nummer der Veterinärbescheinigung:			
DURCHGEFÜHRTE KONTROLLEN				ERGEBNIS DER KONTROLLEN	
TRANSPORT BIS ZUR AUSGANGSSTELLE				ZUFRIEDENSTELLEND (¹)	NICHT ZUFRIEDENSTELLEND
Transportmittel →	Kennnummer:			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ladedichte →	Durchschnittliche Fläche/Tier in m ² :			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zulassung des Spediteurs →	Zulassungsnummer:			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Transportplan →				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zahl der Tiere, für die eine Ausfuhranmeldung angenommen wird (Zahl der Tiere in jeder Kategorie angeben) ↓				Zahl der Tiere gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 639/2003 E = A - (B + C + D) ↓	
A. Gesamtzahl kontrollierter Tiere	B. Kühe, die während des Transports gekalbt oder verworfen haben	C. Sonstige Tiere, bei denen Vorschriften nicht eingehalten wurden (²)	D. Verendet		
TRANSPORT AB DER AUSGANGSSTELLE				ZUFRIEDENSTELLEND (¹)	NICHT ZUFRIEDENSTELLEND
Transportmittel (³) →	Kennnummer:			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ladedichte (³) →	Durchschnittliche Fläche/Tier in m ² :			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zulassung des Spediteurs (³) →	Zulassungsnummer:			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tränken und Füttern →				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bestätige, dass ich die erforderlichen Kontrollen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 639/2003 durchgeführt habe; die Ergebnisse sind: <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend					
BEMERKUNGEN:					
Ort, Land und Datum der Kontrolle: AMTLICHER TIERARZT — Name und Anschrift				 Unterschrift des amtlichen Tierarztes (mit Amtsstempel)	

(¹) Die Vorschriften der Richtlinie 91/628/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 639/2003 werden eingehalten.

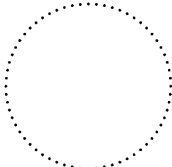
(²) Zahl der Tiere, bei denen die Vorschriften der Richtlinie 91/628/EWG nicht eingehalten wurden.

(³) Nur auszufüllen, wenn die Tiere an der Ausgangsstelle umgeladen wurden oder wenn das Ergebnis der Kontrolle sich von dem des vorangegangenen Abschnitts unterscheidet.

ANHANG II

MUSTER

Kontrolle am Umladeort in einem Drittland (Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 639/2003)

Versandort und -land: Endbestimmungsort und -land:		Nummer der Veterinärbescheinigung:		
DURCHGEFÜHRTE KONTROLLEN			ERGEBNIS DER KONTROLLEN	
TRANSPORT BIS ZUM UMLADEORT			ZUFRIEDENSTELLEND (¹)	NICHT ZUFRIEDENSTELLEND
Transportmittel →	Kennnummer:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ladedichte →	Durchschnittliche Fläche/Tier in m ² :		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zulassung des Spediteurs →	Zulassungsnummer:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Transportplan →			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zahl der Tiere, für die eine Ausfuhranmeldung angenommen wird und die am Umladeort eintreffen (Zahl der Tiere in jeder Kategorie angeben) ↓			E = A - (B + C + D) ↓	
A. Gesamtzahl kontrollierter Tiere	B. Kühe, die während des Transports gekalbt oder verworfen haben	C. Sonstige Tiere, bei denen Vorschriften nicht eingehalten wurden (²)	D. Verendet	
TRANSPORT AB DEM UMLADEORT			ZUFRIEDENSTELLEND (¹)	NICHT ZUFRIEDENSTELLEND
Transportmittel (³) →	Kennnummer:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ladedichte (³) →	Durchschnittliche Fläche/Tier in m ² :		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zulassung des Spediteurs (³) →	Zulassungsnummer:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tränken und Füttern →			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bestätige, dass ich die erforderlichen Kontrollen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 639/2003 durchgeführt habe; die Ergebnisse sind: <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend				
BEMERKUNGEN:				
Ort, Land und Datum der Kontrolle:			 Unterschrift des Tierarztes (mit Stempel)	
TIERARZT— Name und Anschrift				

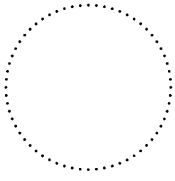
(¹) Die Vorschriften der Richtlinie 91/628/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 639/2003 werden eingehalten..

(²) Zahl der Tiere, bei denen die Anforderungen der Richtlinie 91/628/EWG nicht erfüllt sind.

ANHANG III

MUSTER

Kontrolle am Ort der ersten Entladung im Endbestimmungsmitglied (Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 639/2003)

Versandort und -land:		Nummer der Veterinärbescheinigung:	
Endbestimmungsort und -land:			
DURCHGEFÜHRTE KONTROLLEN		ERGEBNIS DER KONTROLLEN	
		ZUFRIEDENSTELLEND (¹)	NICHT ZUFRIEDENSTELLEND
Transportmittel →	Kennnummer:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ladedichte →	Durchschnittliche Fläche/Tier in m ² :	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Transportplan →		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tiere, für die eine Ausfuhranmeldung angenommen wird, und die am Ort der ersten Entladung im Endbestimmungsmitglied eintreffen (Zahl der Tiere in jeder Kategorie angeben) ↓		E = A - (B + C + D) ↓	
A. Gesamtzahl kontrollierter Tiere	B. Kühe, die während des Transports gekalbt oder verworfen haben	C. Sonstige Tiere, bei denen Vorschriften nicht eingehalten wurden (²)	D. Verendet
Lebende Tiere sind unter Quarantäne gestellt worden: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Ich bestätige, dass ich die erforderlichen Kontrollen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 639/2003 durchgeführt habe; die Ergebnisse sind: <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend			
BEMERKUNGEN:			
Ort, Land und Datum der Kontrolle:		 Unterschrift des Tierarztes (mit Stempel)	
TIERARZT — Name und Anschrift			

(¹) Die Vorschriften der Richtlinie 91/628/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 639/2003 werden eingehalten.

(²) Zahl der Tiere, bei denen die Anforderungen der Richtlinie 91/628/EWG nicht erfüllt sind.

ANHANG IV

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Vorliegende Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 615/98
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 5 Absätze 1, 2 und 6
Artikel 5	Artikel 5 Absatz 3
Artikel 6	Artikel 5 Absätze 4 und 5
Artikel 7	Artikel 5 Absatz 7
Artikel 8	
Artikel 9	
Artikel 10	Artikel 6

VERORDNUNG (EG) Nr. 640/2003 DER KOMMISSION
vom 9. April 2003
zur Festsetzung der Mengen Rohtabak, die im Rahmen der Garantieschwelle für die Ernte 2003
auf eine andere Sortengruppe übertragen werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 ist eine Quotenregelung für die verschiedenen Sortengruppen von Tabak eingeführt worden. Die einzelnen Quoten sind auf die Erzeuger auf der Grundlage der Garantieschwellen für die Ernte 2003 aufgeteilt worden, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 546/2002 des Rates vom 25. März 2002 zur Festsetzung der Prämien und Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten für die Ernten 2002, 2003 und 2004 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 festgesetzt wurden. Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 kann die Kommission die Mitgliedstaaten ermächtigen, Garantieschwellenmengen auf eine andere Sortengruppe zu übertragen, sofern die geplanten Übertragungen von einer Sortengruppe zur anderen keine zusätzlichen Ausgaben zu Lasten des EAGFL zur Folge haben und zu keiner Erhöhung der Gesamtgarantieschwelle der einzelnen Mitgliedstaaten führen.

(2) Da diese Bedingung erfüllt ist, sind diejenigen Mitgliedstaaten, die eine Übertragung beantragt haben, dazu zu ermächtigen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ernte 2003 werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, vor dem Termin für den Abschluss der Anbauverträge, der in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission ⁽³⁾ vorgesehen ist, Mengen einer Sortengruppe gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung auf eine andere Sortengruppe zu übertragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. April 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70.
⁽²⁾ ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 17.

ANHANG

Garantieschwellenmengen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten von einer Sortengruppe auf eine andere übertragen werden dürfen

Mitgliedstaat	Sortengruppe, von der Mengen übertragen werden	Sortengruppe, auf die Mengen übertragen werden
Deutschland	53,9 t Light air cured (Gruppe II)	418,2 t Flue cured (Gruppe I)
	436,5 t Dark air cured (Gruppe III)	
Frankreich	1 758,149 t Dark air cured (Gruppe III)	947,771 t Flue cured (Gruppe I)
		493,580 t Light air cured (Gruppe II)
Griechenland	1 552 t Light air cured (Gruppe II)	1 241 t Flue cured (Gruppe I)
	4 154 t Sun cured (Gruppe V)	2 990 t Flue cured (Gruppe I)
	849 t Katerini (Gruppe VII)	349 t Flue cured (Gruppe I)
		424 t Basmas (Gruppe VI)
	6 256 t Klassischer Kaba Kulak (Gruppe VIII)	3 742 t Flue cured (Gruppe I)
		1 092 t Basmas (Gruppe VI)
Italien	2 657 t Dark air cured (Gruppe III)	398,3 t Flue cured (Gruppe I)
		2 159,1 t Light air cured (Gruppe II)
	963,8 t Fire cured (Gruppe IV)	847,9 t Flue cured (Gruppe I)
	3 403,8 t Sun cured (Gruppe V)	278 t Flue cured (Gruppe I)
		2 715,9 t Light air cured (Gruppe II)
	461 t Katerini (Gruppe VII)	351 t Flue cured (Gruppe I)
		110 t Light air cured (Gruppe II)

VERORDNUNG (EG) Nr. 641/2003 DER KOMMISSION
vom 8. April 2003
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter
verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	30,61	227,32	281,55	20,95
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	37,72	280,15	346,98	25,82
1.40	Knoblauch 0703 20 00	148,40	1 102,12	1 365,05	101,57
1.50	Porree 0703 90 00	55,81	414,45	513,33	38,19
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	—	—	—	—
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	43,76	324,98	402,51	29,95
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef var. <i>italica</i> Plenck) ex 0704 90 90	61,43	456,21	565,05	42,04
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	112,75	837,34	1 037,10	77,17
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	—	—	—	—
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	57,18	424,65	525,95	39,13
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	79,41	589,74	730,43	54,35
1.160	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) 0708 10 00	400,82	2 976,66	3 686,79	274,32
1.170	Bohnen				
1.170.1	— Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten. <i>Phaseolus</i> -Arten.) ex 0708 20 00	188,74	1 401,66	1 736,04	129,17
1.170.2	— Bohnen (<i>Phaseolus</i> Ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>Compressus</i> Savi) ex 0708 20 00	211,42	1 570,11	1 944,68	144,70
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	—	—	—	—
1.190	Artischocken 0709 10 00	—	—	—	—
1.200	Spargel:				
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	376,38	2 795,21	3 462,05	257,60
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	427,27	3 173,12	3 930,11	292,42
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	80,50	597,85	740,48	55,10

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (<i>Apium graveolens</i> L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	98,53	731,74	906,31	67,43
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 59 10	809,36	6 010,71	7 444,66	553,93
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	201,28	1 494,84	1 851,45	137,76
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	121,27	900,60	1 115,45	83,00
2.10	Esskastanien (<i>Castanea</i> -Arten), frisch ex 0802 40 00	—	—	—	—
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	131,73	978,31	1 211,70	90,16
2.40	Avocadofrüchte, frisch 0804 40 00	190,07	1 411,59	1 748,34	130,09
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	90,98	675,65	836,83	62,27
2.60	Süßorangen, frisch:				
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	—	—	—	—
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	—	—	—	—
2.60.3	— andere 0805 10 50	—	—	—	—
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:				
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	123,90	920,17	1 139,69	84,80
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	105,63	784,46	971,60	72,29
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	67,30	499,80	619,04	46,06
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	67,72	502,91	622,89	46,35
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>), frisch 0805 50 90	62,75	466,01	577,19	42,95
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:				
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	61,40	455,97	564,74	42,02
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	64,79	481,14	595,93	44,34
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	137,25	1 019,31	1 262,48	93,94
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	65,75	488,29	604,78	45,00

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.120	andere Melonen:				
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	58,46	434,18	537,77	40,01
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	103,38	767,74	950,98	70,75
2.140	Birnen				
2.140.1	— Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>), Birnen, Ya (<i>Pyrus bretschneideri</i>) ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.140.2	— Andere ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	430,13	3 194,36	3 956,42	294,38
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	482,89	3 586,18	4 441,72	330,49
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	154,97	1 150,91	1 425,48	106,06
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	158,16	1 174,57	1 454,78	108,24
2.190	Pflaumen 0809 40 05	125,33	930,76	1 152,81	85,78
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	110,17	818,18	1 013,37	75,40
2.205	Himbeeren 0810 20 10	361,18	2 682,30	3 322,21	247,19
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	1 871,84	13 901,24	17 217,59	1 281,09
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	172,39	1 280,25	1 585,68	117,98
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 95	301,07	2 235,90	2 769,30	206,05
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 95	254,69	1 891,44	2 342,67	174,31
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	175,48	1 303,21	1 614,11	120,10

VERORDNUNG (EG) Nr. 642/2003 DER KOMMISSION
vom 9. April 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.
- (2) Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77 ⁽⁴⁾, geregelt worden.
- (3) Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muss die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.
- (4) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Lässt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

- (5) Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, dass die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.
- (6) Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. April 2003

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 31.3.1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 30.12.1977, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. April 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 10 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 643/2003 DER KOMMISSION
vom 9. April 2003

betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1524/2002 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlicenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2003 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Jedem vom 1. bis 5. April 2003 eingereichten Einfuhrlicenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats Mai 2003 für 9 822,954 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 9. April 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 229 vom 27.8.2002, S. 7.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 9. April 2003

zur Änderung des Beschlusses 2000/690/EG zur Einsetzung einer Gruppe für Unternehmenspolitik

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/247/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2000/690/EG der Kommission vom 8. November 2000 zur Einsetzung einer Gruppe für Unternehmenspolitik ⁽¹⁾ wurde eine Gruppe für Unternehmenspolitik eingesetzt, deren Fachkammer maximal 40 Mitglieder umfasst. Im Hinblick auf die Erweiterung sollte die Anzahl der Mitglieder, die ein breites Spektrum von Fachwissen auf Gebieten vertreten, die für Unternehmen relevant sind, angehoben werden.
- (2) Der Beschluss 2000/690/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

In Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich des Beschlusses 2000/690/EG wird die Zahl „40“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 9. April 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 24.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. April 2003

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für zum Anpflanzen bestimmte Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), außer Samen, mit Ursprung in Argentinien Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vorzusehen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1183)

(2003/248/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/22/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

auf Antrag Frankreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG dürfen zum Anpflanzen bestimmte Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft verbracht werden; davon ausgenommen sind die Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada und die festländischen Bundesstaaten der USA. Die Richtlinie lässt jedoch Ausnahmen zu, sofern nachgewiesen wird, dass kein Risiko der Verbreitung von Schadorganismen besteht.
- (2) In Argentinien ist es gängige Praxis, Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*) mit Abstammung von durch einen Mitgliedstaat gelieferten Pflanzen anzuziehen. Diese Pflanzen werden anschließend in die Gemeinschaft ausgeführt, um für die Fruchterzeugung angepflanzt zu werden.
- (3) Seit 1993 wurden mit einer Reihe von Entscheidungen, zuletzt mit der Entscheidung 2001/441/EG der Kommission ⁽³⁾, für zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Fragaria L.*, außer Samen, mit Ursprung in Argentinien für begrenzte Zeiträume und unter besonderen Bedingungen Ausnahmen von den Anforderungen der Richtlinie 2000/29/EG zugelassen.
- (4) Die Umstände, die zu dieser Ausnahmeregelung geführt haben, sind weiterhin vorhanden. Es liegen keine neuen Informationen vor, die eine Überprüfung der besonderen Bedingungen rechtfertigen würden.
- (5) Die Mitgliedstaaten sollten daher ermächtigt werden, für einen begrenzten Zeitraum unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen zu gewähren.
- (6) Die Ermächtigung zur Gewährung von Ausnahmen wird widerrufen, wenn festgestellt wird, dass die in dieser Entscheidung festgelegten besonderen Bedingungen nicht

ausreichen, um die Einschleppung von Schadorganismen zu verhindern, oder dass diese Bedingungen nicht eingehalten wurden.

- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, für zum Anpflanzen bestimmte Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), außer Samen, mit Ursprung in Argentinien (nachstehend „die Pflanzen“ genannt) Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG im Hinblick auf die Anforderungen des Anhangs III Teil A Nummer 18 zuzulassen.

Um unter die Ermächtigung zur Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 (nachstehend „die Ermächtigung“ genannt) zu fallen, müssen Pflanzen von *Fragaria L.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, zusätzlich zu den Anforderungen der Anhänge I, II und IV der Richtlinie 2000/29/EG auch die Bedingungen im Anhang der vorliegenden Entscheidung erfüllen. Dies gilt nur für Pflanzen, die in folgenden Zeiträumen in die Gemeinschaft eingeführt werden:

- a) 1. Juni 2003 bis 30. September 2003,
- b) 1. Juni 2004 bis 30. September 2004,
- c) 1. Juni 2005 bis 30. September 2005 und
- d) 1. Juni 2006 bis 30. September 2006.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten übermitteln den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission vor dem 30. November des Einfuhrjahres

- a) Angaben über die im Rahmen dieser Entscheidung eingeführten Pflanzenmengen,
- b) einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen und Tests gemäß Nummer 5 des Anhangs.

Alle Mitgliedstaaten, in denen die Pflanzen angepflanzt werden, übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten außerdem vor dem 31. März des auf die Einfuhr folgenden Jahres einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen und Tests gemäß Nummer 8 des Anhangs.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 25.3.2003, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 155 vom 12.6.2001, S. 15.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über alle Fälle von gemäß dieser Entscheidung in ihr Hoheitsgebiet eingeführt Sendungen, bei denen Verstöße gegen die in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen festgestellt wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. April 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Besondere Bedingungen für Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Argentinien die unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 1 der vorliegenden Entscheidung fallen

1. Die Pflanzen müssen für die Früchteerzeugung in der Gemeinschaft bestimmt sein und müssen ferner:
 - a) ausschließlich von Mutterpflanzen abstammen, die im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens amtlich anerkannt und aus einem Mitgliedstaat eingeführt wurden;
 - b) auf Flächen angezogen worden sein, die:
 - in einem Gebiet liegen, das von der gewerbsmäßigen Erdbeererzeugung isoliert ist,
 - in einer Entfernung von mindestens 1 km vom nächstgelegenen Bestand von Erdbeerpflanzen liegen, die zur Frucht- oder Ausläufererzeugung bestimmt sind und den Bedingungen dieser Entscheidung nicht entsprechen,
 - in einer Entfernung von mindestens 200 m von allen anderen Pflanzen der Gattung *Fragaria* liegen, die den Bedingungen dieser Entscheidung nicht entsprechen,
 - vor der Anpflanzung aber nach der Beseitigung der Vorkultur mit geeigneten Methoden amtlich untersucht und nachweislich frei von Schadorganismen, einschließlich *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens, sind oder behandelt wurden, um die Schadorganismen zu entfernen;
 - c) vom argentinischen Pflanzenschutzdienst mindestens dreimal während der Vegetationsperiode sowie vor der Ausfuhr nochmals amtlich auf die Anwesenheit der Schadorganismen untersucht sein, die in Teil A der Anhänge I und II der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt sind, d. h. insbesondere:
 - *Aphelenchoides besseyi* Christie,
 - *Colletotrichum acutatum* Simmonds,
 - *Globodera pallida* (Stone) Behrens,
 - *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens,
 - *Naupactus leucoloma* (Boheman),
 - *Phytophthora fragariae* Hickmann var. *fragariae*,
 - Strawberry crinkle virus,
 - Strawberry mild yellow edge virus,
 - Strawberry vein banding virus,
 - *Xanthomonas fragariae* Kennedy and King,
 - *Xiphinema americanum* Cobb sensu lato (außereuropäische Populationen) und andere Schadorganismen, die in der Gemeinschaft bekannterweise nicht vorkommen, wie z. B.:
 - *Dendrophoma obscurans*,
 - *Fusarium oxysporum* f.sp. *fragariae*,
 - *Loxostege similalis*,
 - *Pratylenchus zaeae*,
 - *Rhizoctonia fragariae*,wobei in jedem Fall eine Schädlingsfreiheit festgestellt werden muss;
 - d) vor der Ausfuhr:
 - von Erde oder einem anderen Kultursubstrat durch Abschütteln befreit worden sein,
 - gereinigt (z. B. von Pflanzenresten) und frei von Blüten und Früchten sein.
2. Die Pflanzen müssen mit einem Pflanzengesundheitszeugnis versehen sein, das in Argentinien gemäß den Artikeln 7 Absatz 1 und 13 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG auf der Grundlage der darin festgelegten Untersuchungen ausgestellt wurde.

Das Pflanzengesundheitszeugnis muss folgende Angaben enthalten:

 - unter der Rubrik „Behandlung zur Entseuchung und/oder Desinfektion“ die Angabe der vor der Ausfuhr zuletzt durchgeführten Behandlung(en),
 - unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ den Vermerk „Diese Sendung erfüllt die Bedingungen der Entscheidung 2003/248/EG der Kommission“ und den Sortennamen sowie das Zertifizierungsverfahren des Mitgliedstaats, nach dem die Mutterpflanzen zertifiziert wurden.
3. Das zum Anpflanzen bestimmte Pflanzgut wird über die von dem Mitgliedstaat, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, für diese Ausnahme bestimmten Eingangszollstellen in die Gemeinschaft eingeführt.

Diese Eingangszollstellen sowie Name und Anschrift der für die jeweilige Eingangszollstelle zuständigen amtlichen Stelle gemäß der Richtlinie 2000/29/EG ist der Kommission von den Mitgliedstaaten rechtzeitig im Voraus mitzuteilen und auf Anfrage der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen.

Erfolgt die Einfuhr in die Gemeinschaft über einen anderen Mitgliedstaat als denjenigen, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, so unterrichten die betreffenden amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats die betreffenden amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, und arbeiten mit ihm zusammen, damit sichergestellt ist, dass die Bestimmungen dieser Entscheidung befolgt werden.

4. Vor der Einfuhr der Pflanzen in die Gemeinschaft wird der Einführer über die Bedingungen der Nummern 1 bis 6 amtlich unterrichtet.

Er meldet folgende Einzelheiten jeder Verbringung in die Gemeinschaft rechtzeitig den zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats:

- Art des Materials,
- Menge der Pflanzen,
- vorgesehener Zeitpunkt der Einfuhr in die Gemeinschaft,
- vorgesehene Eingangszollstelle in die Gemeinschaft,
- Namen, Anschriften und Standorte der Betriebe, in denen die Pflanzen unter amtlicher Kontrolle gelagert werden, bis die Ergebnisse der Untersuchungen gemäß Nummer 5 vorliegen, oder der Betriebe gemäß Nummer 6, in denen die Pflanzen angepflanzt werden sollen, nachdem sie erfolgreich den Untersuchungen und Tests gemäß Nummer 5 unterzogen wurden.

Der Einführer setzt die zuständigen amtlichen Stellen möglichst unmittelbar nach Bekanntwerden über jegliche Änderungen der genannten Einzelheiten in Kenntnis.

Der betreffende Mitgliedstaat teilt diese Einzelheiten und mögliche Änderungen unverzüglich der Kommission mit.

Mindestens zwei Wochen vor der Verbringung der Pflanzen aus dem Lagerbetrieb teilt der Einführer der zuständigen amtlichen Stelle den Betrieb gemäß Nummer 6 mit, in denen die Pflanzen angepflanzt werden.

5. Die Untersuchungen, gegebenenfalls einschließlich der Tests, gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/29/EG und den Bestimmungen von Nummer 8 dieser Entscheidung werden von den in der Richtlinie genannten zuständigen amtlichen Stellen in dem Mitgliedstaat, der von der Zulassung Gebrauch macht, durchgeführt und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den vorgenannten Stellen des Mitgliedstaats durchgeführt, in dem die Pflanzen angepflanzt werden.

Während dieser Untersuchungen werden von dem/den Mitgliedstaat(en) gegebenenfalls auch Untersuchungen auf Schadorganismen gemäß Nummer 1 Buchstabe c) durchgeführt. Jede Feststellung solcher Schadorganismen wird der Kommission unverzüglich notifiziert. Zur Beseitigung der Schadorganismen und erforderlichenfalls der befallenen Pflanzen werden angemessene Maßnahmen getroffen.

Unbeschadet der Überwachung gemäß Artikel 21 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2000/29/EG legt die Kommission fest, inwieweit die dort genannten Untersuchungen in das Untersuchungsprogramm gemäß Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 5 derselben Richtlinie aufgenommen werden können.

6. Die Pflanzen dürfen nur in amtlich registrierten und für den Zweck der Ausnahme zugelassenen Betrieben angepflanzt werden.

Der Name und die Anschrift des Besitzers dieses Betriebs werden den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem diese Betriebe liegen, von der Person, die die Pflanzen anpflanzen will, vorab mitgeteilt.

Liegt der Ort des Anpflanzens in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, so teilen die zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen angepflanzt werden sollen, Name und Anschrift der Betriebe mit, in denen die Pflanzen angepflanzt werden sollen. Diese Angaben werden nach Eingang der Vorabmeldung des Einführers gemäß Nummer 4 übermittelt.

7. Die zuständigen amtlichen Stellen tragen dafür Sorge, dass alle nicht gemäß Nummer 6 angepflanzten Pflanzen unter ihrer Aufsicht vernichtet werden.

Aufzeichnungen über die Menge an vernichteten Pflanzen sind aufzubewahren und der Kommission auf Anfrage zur Verfügung zu stellen;

8. Während der auf die Einfuhr folgenden Vegetationsperiode wird ein angemessener Prozentsatz der Pflanzen von den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen angepflanzt wurden, zu geeigneten Zeitpunkten in den Betrieben gemäß Nummer 6 visuell auf Schadorganismen oder von Schadorganismen hervorgerufene Anzeichen oder Symptome untersucht. Zur Identifizierung der Schadorganismen, die die visuell festgestellten Anzeichen oder Symptome verursacht haben, sind geeignete Tests durchzuführen. Pflanzen, die sich bei den genannten Untersuchungen oder Tests nicht als frei von den unter Nummer 1 Buchstabe c) aufgeführten Schadorganismen erwiesen haben, müssen unverzüglich unter Aufsicht der zuständigen amtlichen Stellen vernichtet werden. Die Kommission wird unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. April 2003

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten von Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates für Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Chile zuzulassen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1184)

(2003/249/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/22/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

auf Antrag Frankreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2000/29/EG dürfen Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, grundsätzlich nicht aus außereuropäischen Ländern in die Gemeinschaft verbracht werden; davon ausgenommen sind die Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada und der festländische Teil der Vereinigten Staaten. Die Richtlinie lässt jedoch Ausnahmen zu solange gewährleistet ist, dass kein Risiko der Verbreitung von Schadorganismen besteht.
- (2) In Chile ist es gängige Praxis, Pflanzen von *Fragaria L.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Abstammung von durch einen Mitgliedstaat gelieferten Pflanzen anzuziehen. Diese Pflanzen könnten anschließend wieder in die Gemeinschaft ausgeführt werden, um für die Früchteerzeugung angepflanzt zu werden.
- (3) Mit den Entscheidungen 2000/700/EG ⁽³⁾ und 2002/316/EG ⁽⁴⁾ der Kommission wurden seit der Saison 2001 unter bestimmten Bedingungen für begrenzte Zeiträume Ausnahmen von einigen Bestimmungen der Richtlinie 2000/29/EG für *Fragaria L.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Chile zugelassen.
- (4) Die Umstände, die zu dieser Ausnahmeregelung geführt haben, sind weiterhin vorhanden und es liegen keine neuen Informationen vor, die eine Überprüfung der besonderen Bedingungen rechtfertigen würden.
- (5) Die Mitgliedstaaten sollten daher ermächtigt werden, unter bestimmten Bedingungen für einen begrenzten Zeitraum Ausnahmen zu gewähren.

(6) Die Ermächtigung zur Gewährung von Ausnahmen wird widerrufen, wenn festgestellt wird, dass die in dieser Entscheidung festgelegten besonderen Bedingungen nicht ausreichen, um die Einschleppung von Schadorganismen in die Gemeinschaft zu verhindern, oder dass diese Bedingungen nicht eingehalten wurden.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich der Verbote gemäß Anhang III, Teil A Nummer 18 dieser Richtlinie für Erdbeerpflanzen von *Fragaria L.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Saatgut, mit Ursprung in Chile (nachstehend „die Pflanzen“ genannt) zuzulassen.

Die Ermächtigung zur Gewährung von Ausnahmen gemäß Absatz 1 (nachstehend „die Ermächtigung“ genannt) unterliegt zusätzlich zu den Anforderungen der Anhänge I, II und IV der Richtlinie 2000/29/EG auch den Bedingungen im Anhang und gilt nur für Pflanzen, die in den folgenden Zeiträumen in die Gemeinschaft eingeführt werden:

- a) zwischen dem 1. Juni 2003 und dem 30. September 2003;
- b) zwischen dem 1. Juni 2004 und dem 30. September 2004;
- c) zwischen dem 1. Juni 2005 und dem 30. September 2005 und
- d) zwischen dem 1. Juni 2006 und dem 30. September 2006.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 30. November des Einfuhrjahres

- a) Informationen über die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Pflanzenmengen und
- b) einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen und Tests gemäß Nummer 5 des Anhangs.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 25.3.2003, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 287 vom 14.11.2000, S. 65.

⁽⁴⁾ ABl. L 113 vom 30.4.2002, S. 32.

Außerdem übermitteln alle Mitgliedstaaten, in denen die Pflanzen nach der Einfuhr angepflanzt werden, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 31. März des auf das Einfuhrjahr folgenden Jahres einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen und Tests gemäß Nummer 8 des Anhangs.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mit, wenn festgestellt wird, dass gemäß dieser Entscheidung erfolgte Lieferungen in ihr Hoheitsgebiet der Entscheidung nicht entsprechen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. April 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Besondere Bedingungen für Erdbeerpflanzen (*Fragaria* L.), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Chile, die unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 1 der vorliegenden Entscheidung fallen

1. Die Pflanzen müssen für die Früchteerzeugung in der Gemeinschaft bestimmt sein und müssen ferner
 - a) ausschließlich von Mutterpflanzen abstammen, die aus einem Mitgliedstaat eingeführt und nach einem zugelassenen Zertifizierungsverfahren eines Mitgliedstaats zertifiziert wurden;
 - b) auf Flächen angezogen worden sein, die:
 - in einem Gebiet liegen, das von der gewerbsmäßigen Erdbeererzeugung isoliert ist,
 - mindestens 1 Kilometer entfernt von der nächstgelegenen Kultur von Erdbeerpflanzen liegen, die für die Erzeugung von Früchten oder Ausläufern bestimmt sind und den Bedingungen dieser Entscheidung nicht entsprechen,
 - mindestens 200 Meter entfernt von allen anderen Pflanzen der Gattung *Fragaria* liegen, die den Bedingungen dieser Entscheidung nicht entsprechen,
 - nach der Beseitigung der Vorkultur und vor der Anpflanzung mit geeigneten Methoden amtlich untersucht und nachweislich frei von Schadorganismen, einschließlich *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens, sind, oder behandelt wurden, um die Schadorganismen zu entfernen;
 - c) vom Pflanzenschutzdienst Chiles mindestens dreimal während der Vegetationsperiode sowie vor der Ausfuhr nochmals offiziell auf die Anwesenheit der Schadorganismen untersucht worden sein, die in Teil A der Anhänge I und II der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt sind. Dies sind insbesondere:
 - *Arabis mosaic virus*,
 - *Colletotrichum acutatum* Simmonds,
 - *Globodera pallida* (Stone) Behrens,
 - *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens,
 - *Naupactus leucoloma* (Boheman),
 - *Phytophthora fragariae* Hickmann var. *fragariae*,
 - Strawberry crinkle virus,
 - Strawberry mild yellow edge virus,
 - Strawberry vein banding virus,
 - *Xanthomonas fragariae* Kennedy and King,
 - *Xiphinema americanum* Cobb sensu lato (außereuropäische Populationen) und andere Schadorganismen, die in der Gemeinschaft bekannterweise nicht vorkommen, wie z. B.:
 - *Aegorhinus phaleratus* Erichson,
 - *Aegorhinus superciliosus germari* (Gay Solier),
 - *Chaetosiphon thomasi* Hille Risambers,
 - *Pseudoleucania bilitura* Guenée,
 - *Fusarium oxysporum* fsp. *fragariae*,
 - *Fragaria Chilensis ilar virus*,wobei in jedem Fall eine Schädlingsfreiheit festgestellt werden muss;
 - d) vor der Ausfuhr
 - von Erde oder einem anderen Kultursubstrat durch Abschütteln befreit worden sein,
 - durch Entfernung von Pflanzenresten gereinigt und von Blüten und Früchten frei sein.
2. Die Pflanzen müssen von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein, das gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG auf der Grundlage der darin beschriebenen Untersuchung in Chile ausgestellt wurde.

Das Pflanzengesundheitszeugnis muss folgende Angaben enthalten:

 - unter der Rubrik „Behandlung zur Entseuchung und/oder Desinfektion“ die Angabe der vor der Ausfuhr zuletzt durchgeführten Behandlung(en),
 - unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ den Vermerk „Diese Sendung erfüllt die Bedingungen der Entscheidung 2003/249/EG der Kommission“ und den Sortennamen sowie das Zertifizierungsverfahren des Mitgliedstaats, nach dem die Mutterpflanzen zertifiziert wurden.
3. Die Pflanzen dürfen nur über die von dem Mitgliedstaat für die Zwecke dieser Ausnahme bestimmten Einlassstellen in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Diese Grenzübergangsorte sowie der Name und die Anschrift der für die Grenzübergangsorte zuständigen amtlichen Stelle gemäß der Richtlinie 2000/29/EG werden der Kommission rechtzeitig von den Mitgliedstaaten mitgeteilt und den anderen Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen hin zur Verfügung gestellt.

In den Fällen, in denen die Einfuhr in die Gemeinschaft in einem anderen als dem Mitgliedstaat erfolgt, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, unterrichten die zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats die zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, und arbeiten mit diesen Stellen zusammen, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen dieser Entscheidung eingehalten werden.

4. Der Einführer wird vor dem Verbringen der Pflanzen in die Gemeinschaft amtlich über die Bedingungen gemäß den Nummern 1 bis 6 unterrichtet.

Der genannte Einführer teilt den zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats rechtzeitig im Voraus folgende Einzelheiten über jede Einfuhr mit:

- Art des Materials,
- Menge der Pflanzen,
- vorgesehener Zeitpunkt der Einfuhr,
- vorgesehener Grenzübergangsort,
- Name, Anschriften und Standorte der Betriebe, in denen die Pflanzen unter amtlicher Kontrolle gelagert werden, bis die Ergebnisse der Untersuchungen und Tests gemäß Nummer 5 vorliegen, oder der Betriebe gemäß Nummer 6, in denen die Pflanzen angepflanzt werden, nachdem sie erfolgreich den Untersuchungen und Tests gemäß Nummer 5 unterzogen wurden.

Der Einführer setzt die zuständigen amtlichen Stellen möglichst unmittelbar nach Bekanntwerden über jegliche Änderungen der genannten Einzelheiten in Kenntnis.

Der betreffende Mitgliedstaat teilt diese Einzelheiten und Änderungen unverzüglich der Kommission mit.

Mindestens zwei Wochen vor der Verbringung der Pflanzen aus dem Lagerbetrieb teilt der Einführer der zuständigen amtlichen Stelle die Betriebe gemäß Nummer 6 mit, in denen die Pflanzen angepflanzt werden.

5. Die Untersuchungen, gegebenenfalls einschließlich der Tests, gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/29/EG und Nummer 8 dieser Entscheidung werden von den in der Richtlinie genannten zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats durchgeführt, der von der Ermächtigung Gebrauch macht, und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den vorgenannten Stellen des Mitgliedstaats durchgeführt, in dem die Pflanzen angepflanzt werden.

Während der Untersuchung werden von dem Mitgliedstaat/den Mitgliedstaaten gegebenenfalls auch Untersuchungen auf die Schadorganismen gemäß Nummer 1 Buchstabe c) durchgeführt. Jede Feststellung solcher Schadorganismen wird der Kommission unverzüglich notifiziert. Zur Beseitigung der Schadorganismen und erforderlichenfalls der befallenen Pflanzen werden angemessene Maßnahmen getroffen.

Unbeschadet der Überwachung gemäß Artikel 21 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erste Möglichkeit legt die Kommission fest, inwieweit die Untersuchungen gemäß Artikel 21 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich zweite Möglichkeit der genannten Richtlinie in das Untersuchungsprogramm gemäß Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 3 derselben Richtlinie aufgenommen werden können.

6. Die Pflanzen dürfen nur in amtlich registrierten und für den Zweck der Ausnahme zugelassenen Betrieben angepflanzt werden

Der Name und die Anschrift des Besitzers dieses Betriebs werden den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem diese Betriebe liegen, von der Person, die die Pflanzen anpflanzen will, vorab mitgeteilt.

Liegt der Ort des Anpflanzens in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, so teilen die zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen angepflanzt werden sollen, Name und Anschrift der Betriebe mit, in denen die Pflanzen angepflanzt werden sollen. Diese Angaben werden nach Eingang der Vorabmeldung des Einführers gemäß Nummer 4 übermittelt.

7. Die zuständigen amtlichen Stellen tragen dafür Sorge, dass alle Pflanzen, die nicht gemäß Nummer 6 angepflanzt wurden, unter ihrer Aufsicht vernichtet werden.

Aufzeichnungen über die Menge an vernichteten Pflanzen sind aufzubewahren und der Kommission auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

8. Während der auf die Einfuhr folgenden Vegetationsperiode wird ein angemessener Prozentsatz der Pflanzen von den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen angepflanzt wurden, zu geeigneten Zeitpunkten in den Betrieben gemäß Nummer 6 visuell auf Schadorganismen oder Anzeichen oder Symptome von Schadorganismen untersucht. Zur Identifizierung der Schadorganismen, die die visuell festgestellten Anzeichen oder Symptome verursacht haben, sind geeignete Tests durchzuführen. Pflanzen, die sich bei den genannten Untersuchungen oder Tests nicht als frei von den unter Nummer 1 Buchstabe c) aufgeführten Schadorganismen erwiesen haben, müssen unverzüglich unter Aufsicht der zuständigen Stellen vernichtet werden. Die Kommission wird unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. April 2003

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in der Republik Südafrika, vorübergehend Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zuzulassen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1185)

(2003/250/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/22/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

auf Antrag Frankreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2000/29/EG dürfen Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, grundsätzlich nicht aus außereuropäischen Ländern in die Gemeinschaft verbracht werden; davon ausgenommen sind die Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada und der festländische Teil der Vereinigten Staaten. Die vorgenannte Richtlinie bietet jedoch die Möglichkeit, Ausnahmen von dieser Bestimmung vorzusehen, sofern festgestellt wird, dass keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen besteht.
- (2) Es ist gängige Praxis, Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Abstammung von durch einen Mitgliedstaat gelieferten Pflanzen in der Republik Südafrika anzuziehen. Diese Pflanzen werden anschließend wieder in die Gemeinschaft ausgeführt, um für die Fruchterzeugung angepflanzt zu werden.
- (3) Mit den Entscheidungen 97/488/EG ⁽³⁾, 98/432/EG ⁽⁴⁾ und 1999/383/EG ⁽⁵⁾ der Kommission sind für begrenzte Zeiträume und unter besonderen Bedingungen für Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in der Republik Südafrika, Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG zugelassen worden.
- (4) Die Umstände, die zu diese Ausnahmeregelung geführt haben, sind weiterhin gegeben, und es liegen keine neuen Informationen vor, die eine Überprüfung der besonderen Bedingungen erforderlich machen würden.
- (5) Die Mitgliedstaaten sind daher zu ermächtigen, für begrenzte Zeiträume unter besonderen Bedingungen Ausnahmen zuzulassen.
- (6) Diese Ermächtigung zur Gewährung von Ausnahmen ist aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass die in dieser Entscheidung festgelegten besonderen Bedingungen

entweder nicht ausreichen, um die Einschleppung von Schadorganismen in die Gemeinschaft zu verhindern, oder nicht eingehalten wurden.

- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG im Hinblick auf die in Anhang III Teil A Nummer 18 derselben Richtlinie genannten Anforderungen für Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in der Republik Südafrika (nachstehend „die Pflanzen“ genannt) zuzulassen.

Die Ermächtigung zur Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 (nachstehend „die Ermächtigung“ genannt) unterliegt zusätzlich zu den Anforderungen gemäß den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 2000/29/EG den Bedingungen im Anhang der vorliegenden Entscheidung und gilt nur für Pflanzen, die während folgender Zeiträume in die Gemeinschaft verbracht werden:

- a) zwischen dem 1. Juni 2003 und dem 30. September 2003,
- b) zwischen dem 1. Juni 2004 und dem 30. September 2004,
- c) zwischen dem 1. Juni 2005 und dem 30. September 2005 und
- d) zwischen dem 1. Juni 2006 und dem 30. September 2006.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten übermitteln den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission vor dem 30. November des Einfuhrjahres

- a) Angaben über die im Rahmen dieser Entscheidung eingeführten Pflanzenmengen und
- b) einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen und Tests gemäß Nummer 5 des Anhangs.

Alle Mitgliedstaaten, in denen die Pflanzen nach ihrer Einfuhr angepflanzt werden, übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten außerdem vor dem 31. März des auf die Einfuhr folgenden Jahres einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen und Tests gemäß Nummer 8 des Anhangs.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 25.3.2003, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 208 vom 2.8.1997, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. L 192 vom 8.7.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 48.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über alle Fälle von gemäß dieser Entscheidung in ihr Hoheitsgebiet eingeführt Sendungen, bei denen Verstöße gegen die in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen festgestellt wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. April 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Besondere Bedingungen für Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in der Republik Südafrika, die unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 1 der vorliegenden Entscheidung fallen

1. Die Pflanzen müssen für die Fruchterzeugung in der Gemeinschaft bestimmt sein und:

- a) ausschließlich von Mutterpflanzen abstammen, die im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens amtlich anerkannt und aus einem Mitgliedstaat eingeführt wurden;
- b) auf Flächen angezogen worden sein, die
 - im Distrikt Elliot im Norden der Ost-Kap-Provinz liegen,
 - in einem Gebiet liegen, das von der gewerbsmäßigen Erdbeererzeugung isoliert ist,
 - mindestens 1 km entfernt von der nächstgelegenen Kultur von Erdbeerpflanzen liegen, die für die Erzeugung von Früchten oder Ausläufern bestimmt sind und den Bedingungen dieser Entscheidung nicht entsprechen,
 - mindestens 200 m entfernt von allen anderen Pflanzen der Gattung *Fragaria L.* liegen, die den Bedingungen dieser Entscheidung nicht entsprechen, und
 - vor der Anpflanzung und in der Zeit nach der Beseitigung der Vorkultur mit geeigneten Methoden amtlich untersucht oder behandelt werden, um zu gewährleisten, dass der Boden frei ist von Schadorganismen, einschließlich *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens;
- c) vom Pflanzenschutzdienst der Republik Südafrika mindestens dreimal während der Vegetationsperiode sowie vor der Ausfuhr amtlich auf die Anwesenheit der Schadorganismen untersucht sein, die in Teil A der Anhänge I und II der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt sind. Dies sind insbesondere:
 - *Aphelenchoides besseyi* Christie,
 - Arabis mosaic virus,
 - *Colletotrichum acutatum* Simmonds,
 - *Globodera pallida* (Stone) Behrens,
 - *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens,
 - *Naupactus leucoloma* (Boheman),
 - Strawberry crinkle virus,
 - Strawberry mild yellow edge virus,
 - *Xiphinema americanum* Cobb sensu lato (nichteuropäische Populationen) undandere Schadorganismen, deren Auftreten in der Gemeinschaft nicht bekannt ist, wie:
 - *Eremnus setulosus* (Boheman),
 - *Heteronychus arator* (Fabricius)

wobei in jedem Fall eine Schädlingsfreiheit festgestellt werden muss;

- d) vor der Ausfuhr:
 - von Erde oder einem anderen Kultursubstrat durch Abschütteln befreit worden sein,
 - durch Entfernung von Pflanzenresten gereinigt und von Blüten und Früchten frei sein.
2. Die Pflanzen müssen von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein, das in der Republik Südafrika gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG auf der Grundlage der darin festgelegten Untersuchung ausgestellt wurde.

Das Pflanzengesundheitszeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- unter der Rubrik „Behandlung zur Entseuchung und/oder Desinfektion“ die Angabe der vor der Ausfuhr zuletzt durchgeführten Behandlung(en);
 - unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ den Vermerk „Diese Sendung erfüllt die Bedingungen der Entscheidung 2003/250/EG der Kommission“ und den Sortennamen sowie das Zertifizierungsverfahren des Mitgliedstaats, nach dem die Mutterpflanzen zertifiziert wurden.
3. Die Pflanzen werden über die Einlassstellen in die Gemeinschaft eingeführt, die von den Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, für die Zwecke dieser Ermächtigung bezeichnet wurden.

Diese Einlassstellen sowie Name und Anschrift der für die Einlassstellen jeweils zuständigen amtlichen Stelle gemäß der Richtlinie 2000/29/EG werden der Kommission rechtzeitig von den Mitgliedstaaten mitgeteilt, und diese Angaben werden den anderen Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen zur Verfügung gestellt.

In den Fällen, in denen die Einfuhr in die Gemeinschaft in einem anderen als dem Mitgliedstaat erfolgt, der von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, unterrichten die genannten zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats die zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, der von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, und arbeiten mit diesen Stellen zusammen, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen dieser Entscheidung eingehalten werden.

4. Der Einführer wird vor dem Verbringen der Pflanzen in die Gemeinschaft amtlich über die Bedingungen gemäß den Nummern 1 bis 6 unterrichtet.

Der vorgenannte Einführer teilt den zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats rechtzeitig im voraus folgende Einzelheiten über jede Einfuhr in die Gemeinschaft mit:

- Art des Materials,
- Menge der Pflanzen,
- vorgesehener Zeitpunkt der Einfuhr in die Gemeinschaft,
- vorgesehene Einlassstelle in die Gemeinschaft,
- Namen, Anschriften und Standorte der Betriebe, in denen die Pflanzen unter amtlicher Kontrolle zu lagern sind, bis die Ergebnisse der Untersuchungen gemäß Nummer 5 vorliegen, oder der in Nummer 6 genannten Betriebe, in denen die Pflanzen anzupflanzen sind, nachdem sie den in Nummer 5 genannten Untersuchungen und Tests mit negativem Befund unterzogen worden sind.

Der Einführer setzt die zuständigen amtlichen Stellen möglichst unmittelbar nach deren Bekanntwerden über jegliche Änderungen der genannten Einzelheiten in Kenntnis.

Der betreffende Mitgliedstaat teilt diese Einzelheiten und mögliche Änderungen unverzüglich der Kommission mit.

Mindestens zwei Wochen vor der Verbringung der Pflanzen aus dem Lagerbetrieb teilt der Einführer der zuständigen amtlichen Stelle den Betrieb gemäß Nummer 6 mit, in dem die Pflanzen angepflanzt werden sollen.

5. Die Untersuchungen, gegebenenfalls einschließlich der Tests, gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/29/EG und Nummer 8 dieser Entscheidung werden von den zuständigen amtlichen Stellen in dem Mitgliedstaat, der von der Ermächtigung Gebrauch macht, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats durchgeführt, in dem die Pflanzen angepflanzt werden sollen.

Während dieser Untersuchungen werden von dem Mitgliedstaat/den Mitgliedstaaten auch Untersuchungen und gegebenenfalls Tests auf die in Nummer 1 Buchstabe c) genannten Schadorganismen durchgeführt. Jede Feststellung solcher Schadorganismen wird der Kommission unverzüglich gemeldet. Zur Beseitigung der Schadorganismen und erforderlichenfalls der befallenen Pflanzen werden angemessene Maßnahmen getroffen.

Unbeschadet der Überwachung gemäß Artikel 21 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2000/29/EG legt die Kommission fest, inwieweit die Untersuchungen gemäß dem Gedankenstrich in das Untersuchungsprogramm gemäß Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 3 derselben Richtlinie aufgenommen werden sollen.

6. Die Pflanzen dürfen nur in amtlich registrierten und für den Zweck der Ausnahme zugelassenen Betrieben angepflanzt werden.

Der Name und die Anschrift des Besitzers dieses Betriebs werden den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem diese Betriebe liegen, von der Person, die die Pflanzen anpflanzen will, vorab mitgeteilt.

Liegt der Ort des Anpflanzens in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, der von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, so unterrichten die genannten zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, der von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, die zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen angepflanzt werden, unter Angabe von Name, Anschrift und Standort der Betriebe, in denen die Pflanzen angepflanzt werden soll. Diese Angaben werden zum Zeitpunkt des Eingangs der Voranmeldung des Einführers gemäß Nummer 4 übermittelt.

7. Die zuständigen amtlichen Stellen tragen dafür Sorge, dass alle Pflanzen, die nicht gemäß Nummer 6 angepflanzt wurden, unter ihrer Aufsicht vernichtet werden.

Aufzeichnungen über die Menge an vernichteten Pflanzen sind aufzubewahren und der Kommission auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

8. Während der auf die Einfuhr folgenden Vegetationsperiode wird ein angemessener Prozentsatz der Pflanzen von den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen angepflanzt wurden, zu geeigneten Zeitpunkten in den Betrieben nach Nummer 6 visuell auf Schadorganismen oder von Schadorganismen hervorgerufene Anzeichen oder Symptome untersucht. Zur Identifizierung der Schadorganismen, die die visuell festgestellten Anzeichen oder Symptome verursacht haben, sind geeignete Tests durchzuführen. Pflanzen, die sich bei den genannten Untersuchungen oder Tests nicht als frei von den unter Nummer 1 Buchstabe c) aufgeführten Schadorganismen erwiesen haben, müssen unverzüglich unter Aufsicht der genannten zuständigen Behörden vernichtet werden. Die Kommission wird unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt.
-

**VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE
SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER**

BESCHLUSS Nr. 187

vom 27. Juni 2002

**über Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72
des Rates erforderlichen Vordrucke (E 111 und E 111 B)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/251/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER
WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁽¹⁾, wonach sie alle Verwaltungsfragen behandelt, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und aus späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates⁽²⁾, wonach sie die Muster für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstige Unterlagen festlegt, die für die Durchführung der Verordnungen erforderlich sind,

aufgrund des Beschlusses Nr. 179 vom 18. April 2000 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 111, E 111 B, E 113 bis E 118 und E 125 bis E 127)⁽³⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vordrucke E 111 und 111 B sind anzupassen, um die Angaben für die Versicherten und die Familienangehörigen zu präzisieren, was die Gewährung von Leistungen bei bereits bestehenden Krankheiten betrifft.
- (2) Durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 in der Fassung des Protokolls vom 17. März 1993, Anhang VI, werden die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 im Europäischen Wirtschaftsraum angewendet.
- (3) Mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses werden die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 erforderlichen Vordrucke angepasst und im Europäischen Wirtschaftsraum verwendet.
- (4) Aus praktischen Gründen sind in der Gemeinschaft und im Europäischen Wirtschaftsraum identische Vordrucke zu verwenden.
- (5) Für die Sprache, in der die Vordrucke auszustellen sind, gilt die Empfehlung Nr. 15 der Verwaltungskommission —

BESCHLIESST FOLGENDES:

1. Die im Beschluss Nr. 179 enthaltenen Vordruckmuster E 111 und E 111 B werden durch die beigefügten Muster ersetzt.
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen den Betroffenen (Anspruchsberechtigten, Versicherungsträgern, Arbeitgebern usw.) die Vordrucke entsprechend den beigefügten Mustern zur Verfügung.

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 54 vom 25.2.2002, S. 1.

3. Die Vordrucke stehen in den Amtssprachen der Gemeinschaft zur Verfügung und sind in den verschiedenen Sprachen völlig deckungsgleich angeordnet, damit jeder Empfänger (Anspruchsberechtigter, Versicherungsträger, Arbeitgeber usw.) den Vordruck in seiner Landessprache erhalten kann.
4. Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission

C. GARCIA DE CORTAZAR Y NEBREA

4	Zuständiger Träger	
4.1	Bezeichnung:	Kenn-Nr. ⁽⁶⁾ :
4.2	Anschrift ⁽²⁾ :	
4.3	Stempel	
	4.4	Datum:
	4.5	Unterschrift
	

4.6	Gültig vom	bis	4.10	Gültig vom	bis
4.7	Stempel	4.8	Datum:	4.11	Stempel
		4.9	Unterschrift	4.12	Datum:
			4.13	Unterschrift
				

5	Französischer Träger, zuständig für außerberufliche Unfälle selbständiger Landwirte	
5.1	Bezeichnung:	Kenn-Nr. ⁽⁶⁾ :
5.2	Anschrift ⁽²⁾ :	
5.3	Stempel	
	5.4	Datum:
	5.5	Unterschrift
	

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst 3 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

Der zuständige Träger oder ggf. der Träger des Wohnorts des Rentenberechtigten oder der Familienangehörigen des Arbeitnehmers bzw. Selbständigen füllt den Vordruck aus und händigt ihn dem Versicherten aus oder übersendet ihn dem Träger des Aufenthaltsorts, falls Letzterer den Vordruck angefordert hat. Bei Aufenthalt im Vereinigten Königreich ist der Vordruck nicht erforderlich.

Hinweise für den Versicherten und seine Familienangehörigen

a) *Mit diesem Vordruck können Sie*

- *als Arbeitnehmer, Selbständiger, Studierender oder sonstiger Versicherter und Ihre in Feld 2 aufgeführten Familienangehörigen bei vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen als dem zuständigen Staat im Falle sofortigen Erfordernisses,*
- *als Rentenberechtigter und Ihre in Feld 2 aufgeführten Familienangehörigen bei vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen als dem jeweiligen ständigen Wohnland*

von den Versicherungsträgern des Aufenthaltslandes Sachleistungen bei Krankheit (auch bei chronischen und bei bereits bestehenden Krankheiten) oder Mutterschaft sowie vorläufige Leistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit erlangen.

b) *Sind Leistungen, einschließlich Krankenhausbehandlung, erforderlich, ist die Bescheinigung dem Versicherungsträger des Aufenthaltslandes vorzulegen, und zwar*

in Belgien: der „Mutualité“ (Krankenkasse) Ihrer Wahl;

in Dänemark: der zuständigen „Amtskommune“ (Kreisamt); in Kopenhagen jedoch beim „Magistrat“ (Stadtverwaltung) und in Frederiksberg bei der „Kommunalbestyrelse“ (Gemeindeverwaltung). Ärzte, Zahnärzte und Apotheker können Sie in Anspruch nehmen, ohne sich vorher an die genannten Stellen zu wenden. Der Vordruck ist bei jeder Inanspruchnahme einer Leistung vorzulegen. Auskunft darüber, an welchen Arzt oder Zahnarzt Sie sich wenden müssen, erhalten Sie im örtlichen „Social- og sundhedsforvaltning“ (Sozial- und Gesundheitsverwaltung);

in Deutschland: der Krankenkasse, die von Ihnen gewählt wird;

in Griechenland: in der Regel der Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA), die dem Betroffenen ein Gesundheitsbuch aushändigt, ohne das Sachleistungen nicht gewährt werden;

in **Spanien:** den Ärzte- und Krankenhausdiensten des Gesundheitssystems der spanischen sozialen Sicherheit. Der Vordruck ist zusammen mit einer Fotokopie vorzulegen;

in **Frankreich:** der „Caisse primaire d'assurance-maladie“ (Krankenkasse);

in **Irland:** dem „Health Board“ (Gesundheitsamt), in dessen Bereich die Leistungen benötigt werden;

in **Italien:** in der Regel der gebietsmäßig zuständigen „Unità sanitaria locale — USL“ (örtliche Gesundheitseinheit); bei Seeleuten und beim fliegenden Personal der Zivilluftfahrt das „Ministerio della sanità“, „Ufficio di sanità marittima o aerea“ (Gesundheitsministerium, gebietsmäßig zuständiges Gesundheitsamt der Marine oder der Luftfahrt);

in **Luxemburg:** der „Caisse de maladie des ouvriers“ (Arbeiterkrankenkasse);

in **den Niederlanden:** bei „ANOV Verzekeringen“ in Utrecht. Bei Krankenhausaufnahme übersendet das Krankenhaus den ANOV Verzekeringen die Aufnahmebescheinigung und den Vordruck E 111. Leistungen von Ärzten, Zahnärzten und Apotheken können in Anspruch genommen werden, ohne „ANOV Verzekeringen“ vorher davon zu unterrichten;

in **Österreich:** der für den Aufenthaltsort zuständigen Gebietskrankenkasse;

in **Portugal:** für das Festland: der „Administração Regional de Saúde“ (regionale Gesundheitsverwaltung) des Aufenthaltsorts; für Madeira: der „Direcção Regional de Saúde Pública“ (Regionaldirektion für Volksgesundheit) in Funchal; für die Azoren: der „Direcção Regional de Saúde“ (regionale Gesundheitsdirektion) in Angra do Heroísmo;

in **Finnland:** der örtlichen Geschäftsstelle der „Kansaneläkelaitos“ (Sozialversicherungsanstalt), wenn im Privatsektor angefallene Arztkosten erstattet werden sollen. Sachleistungen sind bei kommunalen Gesundheitsversorgungsstellen und öffentlichen Krankenhäusern gegen Vorlage dieser Bescheinigung zu erhalten;

in **Schweden:** der „försäkringskassan“ (Versicherungskasse). Leistungen ärztlicher Dienste (Krankenhaus, Arzt, Zahnarzt usw.) können ohne vorherige Benachrichtigung dieses Trägers in Anspruch genommen werden;

in **Island:** der „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landessozialversicherungsanstalt) in Reykjavik;

in **Liechtenstein:** dem Amt für Volkswirtschaft in Vaduz;

in **Norwegen:** dem „lokale trygdekontor“ (örtlichen Versicherungsamt). Leistungen können in Anspruch genommen werden, ohne erst Verbindung mit dem Träger aufzunehmen. Der Vordruck ist dabei vorzuweisen.

- c) Für den Bezug von Geldleistungen muss sich die betroffene Person innerhalb von drei Tagen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit beim Träger des Aufenthaltsortes melden und eine Arbeitseinstellungsanzeige oder, wenn die für den zuständigen Träger oder für den Träger des Aufenthaltsorts maßgebenden Rechtsvorschriften es vorsehen, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorlegen.

ANMERKUNGEN

* EWR — Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit. Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstreckt sich die Verwendung diese Vordrucks auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁽¹⁾ Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; A = Österreich; P = Portugal; FIN = Finnland; S = Schweden; GB = Vereinigtes Königreich; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen.

^(1a) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen zur Zeit der Geburt anzugeben.

Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.

⁽²⁾ Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.

^(2a) Bei spanischen Staatsangehörigen ist die auf dem spanischen Personalausweis (D.N.I.) vermerkte Nummer, falls vorhanden, anzugeben, selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist.

^(2b) Bei italienischen Staatsangehörigen sind möglichst die Versicherungsnummer und/oder der „codice fiscale“ anzugeben.

⁽³⁾ Nur die Familienangehörigen anzuführen, die sich vorübergehend in ein anderes Land der Gemeinschaft begeben.

⁽⁴⁾ Nur anzugeben, falls die Anschrift der Familienangehörigen von der des Arbeitnehmers oder des Rentenberechtigten verschieden ist.

⁽⁵⁾ Die beiden Angaben schließen einander gegenseitig aus; es ist nur die zutreffende Zeile auszufüllen und das Kästchen davor anzukreuzen.

⁽⁶⁾ Einzufügen, falls vorhanden.

4.14	Gültig vom	bis	4.18	Gültig vom	bis
4.15	Stempel	4.16	Datum	4.19	Stempel	4.20	Datum
		4.17	Unterschrift			4.21	Unterschrift

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

Der zuständige Träger oder ggf. der Träger des Wohnorts des Rentenberechtigten füllt den Vordruck aus und händigt ihn dem Versicherten aus oder übersendet ihm dem Träger des Aufenthaltsorts, falls letzterer den Vordruck angefordert hat. Bei Aufenthalt im Vereinigten Königreich ist der Vordruck nicht erforderlich.

Hinweise für den Versicherten und seine Familienangehörigen:

a) Mit diesem Vordruck können Sie

- als Selbständiger und Ihre in Feld 2 aufgeführten Familienangehörigen bei vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen als dem zuständigen Staat,
- als Rentenberechtigter des Systems für Selbstständige und Ihre in Feld 2 aufgeführten Familienangehörigen bei vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen als dem jeweiligen ständigen Wohnland

von den Versicherungsträgern des Aufenthaltslandes bei Krankenhausaufenthalt Sachleistungen erhalten (auch bei chronischen und bei bereits bestehenden Krankheiten).

b) Ist Krankenhausbehandlung erforderlich, ist die Bescheinigung dem Versicherungsträger des Aufenthaltslandes vorzulegen, und zwar

in **Dänemark**: bei der zuständigen „Amtskommune“ (Kreisamt); in Kopenhagen jedoch beim „Magistrat“ (Stadtverwaltung) und in Frederiksberg bei der „kommunalbestyrelse“ (Gemeindeverwaltung). Ärzte, Zahnärzte und Apotheker können Sie in Anspruch nehmen, ohne sich vorher an die genannten Stellen zu wenden. Der Vordruck ist bei jeder Inanspruchnahme einer Leistung vorzulegen. Auskunft darüber, an welchen Arzt oder Zahnarzt Sie sich wenden müssen, erhalten Sie im örtlichen „Social- og sundhedsforvaltning“ (Sozial- und Gesundheitsverwaltung);

in **Deutschland**: der Krankenkasse, die von Ihnen gewählt wird;

in **Griechenland**: der Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA), die Ihnen ein Gesundheitsbuch ausstellt, ohne das keine Sachleistungen gewährt werden;

in **Spanien**: den im Rahmen des Sozialversicherungssystems vorgesehenen Krankenhausdiensten. Der Vordruck ist zusammen mit einer Fotokopie einzureichen;

in **Frankreich**: der „Caisse primaire d'assurance-maladie“ (Ortskrankenkasse);

in **Irland**: dem „Health Board“ (Gesundheitsamt), in dessen Bereich die Leistungen benötigt werden;

in **Italien**: der gebietsmäßig zuständigen „Unità sanitaria locale — USL“ (örtliche Gesundheitseinheit);

in **Luxemburg**: der „Caisse de maladie des ouvriers“ (Arbeiterkrankenkasse);

in **den Niederlanden**: der „ANOZ-Verzekeringen“ in Utrecht;

in **Österreich**: der für den Aufenthaltsort zuständigen Gebietskrankenkasse;

in **Portugal**: für das Festland der „Administração Regional de Saúde“ (regionale Gesundheitsverwaltung) des Aufenthaltsorts; für Madeira: der „Direcção Regional de Saúde Pública“ (Regionaldirektion für Volksgesundheit) in Funchal; für die Azoren: der „Direcção Regional de Saúde“ (regionale Gesundheitsdirektion) in Angra do Heroísmo;

in **Finnland**: der örtlichen Geschäftsstelle der „Kansaneläkelaitos“ (Sozialversicherungsanstalt) und dem Krankenhaus, das die Versorgung übernimmt. Dieser Vordruck ist bei jeder Inanspruchnahme von Leistungen vorzulegen;

in **Schweden**: der „försäkringskassan“ (Versicherungskasse) am Aufenthaltsort;

in **Island**: der „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landessozialversicherungsanstalt) in Reykjavik;

in **Liechtenstein**: dem Amt für Volkswirtschaft in Vaduz;

in **Norwegen**: dem „lokale trygdekontor“ (örtlichen Versicherungsamt) am Aufenthaltsort.

ANMERKUNGEN

(*) EWR — Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit. Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstreckt sich die Verwendung dieses Vordrucks auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen.

(¹) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien.

(^{1a}) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen zur Zeit der Geburt anzugeben.

Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.

(^{1b}) Bei italienischen Staatsangehörigen sind möglichst die Versicherungsnummer und/oder der „codice fiscale“ anzugeben.

(²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.

(³) Nur die Familienangehörigen anzuführen, die sich vorübergehend in ein anderes Land der Gemeinschaft begeben.

(⁴) Nur anzugeben, falls die Anschrift der Familienangehörigen von der des Arbeitnehmers oder des Rentenberechtigten verschieden ist.

(⁵) Einzusetzen, falls vorhanden.

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS 2003/252/GASP DES RATES

vom 24. Februar 2003

über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über die Tätigkeit der Überwachungsmission der Europäischen Union (EUMM) in der Republik Albanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 24,

auf Empfehlung des Vorsitzes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Dezember 2000 die Gemeinsame Aktion 2000/811/GASP über die Überwachungsmission der Europäischen Union ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Nach Artikel 6 dieser Gemeinsamen Aktion werden die detaillierten Regeln für die Tätigkeiten der EUMM in ihrem Zuständigkeitsbereich in Vereinbarungen festgelegt, die nach dem Verfahren des Artikels 24 des Vertrags zu schließen sind.
- (3) Im Anschluss an den Beschluss des Rates vom 13. Mai 2002 zur Ermächtigung des Vorsitzes zur Aufnahme von Verhandlungen hat der Vorsitz ein Abkommen mit der Republik Albanien über die Tätigkeit der EUMM ausgehandelt.
- (4) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über die Tätigkeit der Überwachungsmission der Europäischen Union (EUMM) in der Republik Albanien wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 53.

ÜBERSETZUNG

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über die Tätigkeit der Überwachungsmission der Europäischen Union (EUMM) in der Republik Albanien

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits und

DIE REPUBLIK ALBANIEN,

nachstehend „Aufnahmepartei“ genannt, andererseits,

gemeinsam nachstehend „teilnehmende Parteien“ genannt —

unter Berücksichtigung

- der Tatsache, dass die Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft (ECMM) seit 1991 im Westlichen Balkan tätig ist,
- des am 14. Oktober 1991 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens über die Verlängerung und Ausdehnung der Tätigkeit der Überwachungsmission in Jugoslawien,
- der am 21. Dezember 1992 in Tirana unterzeichneten Vereinbarung über die Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft im Grenzgebiet zwischen Albanien und dem ehemaligen Jugoslawien,
- der Tatsache, dass seit 1992 Beobachter der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union in der Republik Albanien tätig sind,
- der Tatsache, dass der Rat der Europäischen Union am 22. Dezember 2000 die Gemeinsame Aktion 2000/811/GASP über die Überwachungsmission der Europäischen Union angenommen hat, mit der die ECMM in die EUMM umgewandelt wurde, als Instrument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union, das aufbauend auf frühere Initiativen dazu beitragen soll, eine wirksame Politik der Europäischen Union für den Westlichen Balkan zu formulieren,
- der Verlängerung des Mandats der EUMM durch die Gemeinsame Aktion 2002/921/GASP des Rates vom 26. November 2002 —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1**Auftrag**

(1) Die Überwachungsmission der Europäischen Union, nachstehend „EUMM“ genannt, die ursprünglich in der Region als Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft (ECMM) eingerichtet wurde, hat ihr Hauptquartier gegenwärtig in Sarajevo und wird ein Missionsbüro in Tirana sowie auf Beschluss des Missionsleiters nach Anhörung und Zustimmung der Aufnahmepartei gegebenenfalls weitere Büros in der Republik Albanien einrichten, um dazu beizutragen, wirksam eine Politik der Europäischen Union für den Westlichen Balkan zu formulieren.

(2) Maßgeblich für die Tätigkeit der EUMM ist der Auftrag, der ihr mit der Gemeinsamen Aktion betreffend die EUMM übertragen wurde.

(3) Die Aufnahmepartei erteilt der EUMM alle Informationen und leistet jede Art von Zusammenarbeit, die zur Erreichung der Ziele der EUMM erforderlich sind. Die Aufnahmepartei kann einen Verbindungsoffizier zur EUMM benennen.

Artikel 2**Status**

(1) Die Aufnahmepartei ergreift alle erforderlichen Maßnahmen für den Schutz und die Sicherheit der EUMM und ihrer Mitglieder. Alle einschlägigen Vorkehrungen, die die Aufnahmepartei vorschlägt, werden vor ihrer Durchführung mit dem Missionsleiter abgestimmt.

(2) Zur Durchführung ihrer Tätigkeit genießen die EUMM und ihr Personal unter Einbeziehung ihrer Transportmittel und Ausrüstungen die Bewegungsfreiheit, die zur Erfüllung des Auftrags der Mission erforderlich ist.

(3) Das Personal der EUMM kann bei seiner Tätigkeit von einem Dolmetscher und, auf Anforderung der EUMM, von einem von der Aufnahmepartei benannten Begleitoffizier begleitet werden.

(4) Die EUMM kann auf ihrem Missionsbüro in Tirana die Flagge der Europäischen Union hissen oder nach den Vorgaben des Missionsleiters anderweitig verfahren.

(5) Fahrzeuge und andere Transportmittel der EUMM tragen ein Erkennungszeichen der Mission, über das die zuständigen Behörden unterrichtet werden.

Artikel 3**Zusammensetzung**

(1) Der Missionsleiter der EUMM wird vom Rat der Europäischen Union ernannt.

(2) Sonstiges EUMM-Personal wird von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgestellt. Das Personal wird vom Missionsleiter unter der Aufsicht des Generalsekretärs/Hohen Vertreters bestimmten Verwendungen zugeteilt. Norwegen und die Slowakei, die zum Zeitpunkt dieses Abkommens an der EUMM teilnehmen, können ebenfalls EUMM-Personal abstellen; sie sind dann ebenso wie die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten Entsendeparteien.

(3) Das Personal der EUMM trägt die Bezeichnung „Beobachter“.

(4) Die Regierungen der Entsendeparteien benennen Beobachter für die EUMM.

(5) Der Missionsleiter bestimmt nach Anhörung und Zustimmung der Aufnahmepartei die Anzahl der Beobachter im Rahmen dieses Abkommens.

(6) Die Beobachter unterlassen alle Handlungen oder Tätigkeiten, die mit der Unparteilichkeit ihrer Aufgaben unvereinbar sind.

(7) Die EUMM kann auf die Unterstützung durch Verwaltungs- und technisches Personal der Entsendeparteien zurückgreifen. Die Mitglieder des Verwaltungs- oder technischen Personals der EUMM genießen entsprechend dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen den gleichen Status wie das Verwaltungs- und technische Personal der Entsendeparteien in Botschaften.

(8) Die EUMM kann vor Ort das benötigte Hilfspersonal einstellen. Auf Anforderung des Missionsleiters erleichtert die Aufnahmepartei die Einstellung von qualifiziertem örtlichem Personal durch die EUMM. Das Hilfspersonal der EUMM genießt entsprechend dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen den gleichen Status wie das örtliche Personal in Botschaften.

Artikel 4

Waffen und Bekleidung

- (1) Die Beobachter dürfen keine Waffen tragen.
- (2) Die Beobachter tragen weiße Zivilkleidung mit einem EUMM-Erkennungszeichen.

Artikel 5

Verantwortungskette

- (1) Die EUMM führt ihre Tätigkeit in der Republik Albanien unter der Verantwortung des Missionsleiters aus.
- (2) Der Missionsleiter berichtet dem Rat der Europäischen Union über den Generalsekretär/Hohen Vertreter regelmäßig über die Tätigkeit und die Erkenntnisse der EUMM.
- (3) Die Aufgaben der EUMM werden vom Generalsekretär/Hohen Vertreter in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitz und im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten Politik für den Westlichen Balkan festgelegt.
- (4) Der Missionsleiter unterrichtet die Aufnahmepartei regelmäßig über die Tätigkeit der EUMM.

Artikel 6

Reisen und Transport

- (1) Fahrzeuge und andere Transportmittel der EUMM unterliegen keiner Zwangszulassung oder -genehmigung; alle Fahrzeuge sind haftpflichtversichert.
- (2) Die EUMM kann Straßen, Brücken, Kanäle und andere Wasserstraßen, Hafenanlagen und Flugplätze ohne Zahlung von Gebühren, Maut oder anderen Abgaben benutzen.
- (3) Die Aufnahmepartei erleichtert der EUMM den Betrieb von deren eigenen Fahrzeugen und anderen Transportmitteln.

Artikel 7

Kommunikation

- (1) Das EUMM-Personal hat zum Zwecke der Ausübung seiner Tätigkeit zu niedrigsten Kosten Zugang zu angemessenen Telekommunikationseinrichtungen der Aufnahmepartei, auch zum Zwecke der Kommunikation mit diplomatischen oder konsularischen Vertretern der Entsendeparteien.
- (2) Die EUMM hat das Recht auf uneingeschränkte Kommunikation mit eigenen Funkgeräten (einschließlich Satelliten-, Mobil- und Handfunkgeräte), Telefonen, Telegrafien, Faxgeräten oder anderen Mitteln. Die Aufnahmepartei stellt nach Unterzeichnung dieses Abkommens die Frequenzen bereit, auf denen Funkgeräte betrieben werden können.

Artikel 8

Vorrechte und Immunitäten

- (1) Die EUMM erhält den Status einer diplomatischen Mission.
- (2) Die Beobachter genießen während ihrer Mission im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen die Vorrechte und Immunitäten diplomatischer Bediensteter.
- (3) Das Missionsbüro in Tirana, andere Büros und alle Transportmittel der EUMM sind unverletzlich.
- (4) Die Vorrechte und Immunitäten nach diesem Artikel gelten für die Beobachter während ihrer Mission und danach in Bezug auf Handlungen, die sie zuvor im Rahmen ihrer Mission ausgeführt haben.
- (5) Die Aufnahmepartei erleichtert alle Bewegungen des Missionsleiters und des Personals der EUMM. Die EUMM stellt der Aufnahmepartei eine Liste der Mitglieder der EUMM zur Verfügung und unterrichtet die Aufnahmepartei im Voraus über die Ankunft oder Abreise von EUMM-Personal. Ein Mitglied des EUMM-Personals führt seinen nationalen Reisepass sowie eine Identitätskarte der EUMM mit sich.
- (6) Die Aufnahmepartei erkennt das Recht der Entsendeparteien und der EUMM an, zollfrei und ohne sonstige Beschränkungen die von der EUMM benötigten und zu ihrer ausschließlichen und offiziellen Verwendung bestimmten Ausrüstungen, Vorräte, Lieferungen und anderen Güter einzuführen. Die Aufnahmepartei erkennt ferner ihr Recht an, solche Gegenstände im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei zu kaufen sowie die betreffenden gekauften oder eingeführten Ausrüstungen, Vorräte, Lieferungen und anderen Güter auszuführen oder anderweitig darüber zu verfügen. Die Aufnahmepartei erkennt ferner das Recht der Beobachter an, Gegenstände für den persönlichen Bedarf zu kaufen und/oder zollfrei einzuführen und diese Gegenstände auszuführen.

Artikel 9

Unterkünfte und praktische Vorkehrungen

Die Regierung der Republik Albanien erklärt sich bereit, der EUMM auf Antrag bei der Suche nach geeigneten Büroräumen und Unterkünften behilflich zu sein. Die teilnehmenden Parteien befinden über andere Bestimmungen über Vorrechte und Immunitäten, über praktische Vorkehrungen, einschließlich medizinischer Notfallhilfe und Notfallreuevacuierung, sowie über die Anforderungen an Reisedokumente.

*Artikel 10***Inkrafttreten**

Dieses Abkommen wird ab dem Tag seiner Unterzeichnung vorläufig angewendet und wird uneingeschränkt wirksam, sobald der EUMM vom Aufnahmeland schriftlich notifiziert worden ist, dass die internen Genehmigungsverfahren für eine endgültige Anwendung des Abkommens abgeschlossen worden sind. Das Abkommen bleibt so lange in Kraft, bis eine der teilnehmenden Parteien der anderen Partei mit zweimonatiger Frist ihre Absicht mitteilt, die Einstellung der genannten Tätigkeiten zu beantragen.

Geschehen zu Tirana am 28. März 2003 in englischer und albanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind. Im Fall einer unterschiedlichen Auslegung ist der englische Text maßgebend.

Für die Europäische Union

Für die Republik Albanien
